

RUDOLF SMEND

Abhandlungen
zum Kirchen- und
Staatskirchenrecht

Herausgegeben von
HANS MICHAEL HEINIG,
HENDRIK MUNSONIUS
und JENS REISGIES

Jus Ecclesiasticum

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 119

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MICHAEL FRISCH · MICHAEL GERMANN
HANS MICHAEL HEINIG · MARTIN HECKEL
CHRISTOPH LINK · GERHARD TRÖGER
HEINRICH DE WALL

Geschäftsführender Herausgeber

HEINRICH DE WALL



Rudolf Smend

Abhandlungen zum Kirchen- und Staatskirchenrecht

Herausgegeben von
Hans Michael Heinig,
Hendrik Munsonius
und Jens Reigies

Mohr Siebeck

Rudolf Smend (1882–1975) zuletzt Professor für Staats-, Kirchen- und Verwaltungsrecht sowie Staatslehre an der Universität Göttingen; Gründer und bis 1970 Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD.

Hans Michael Heinig ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht an der Universität Göttingen und Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD.

Hendrik Munsonius ist Referent im Kirchenrechtlichen Institut der EKD.

Jens Reigies ist Richter in der hessischen Justiz.

ISBN 978-3-16-156613-4 / eISBN 978-3-16-156614-1

DOI 10.1628/978-3-16-156614-1

ISSN 0449-4393 / eISSN 2569-4111 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Rudolf Smend zählt zu den bedeutenden Staatskirchen- und Kirchenrechtlern der jungen Bundesrepublik. Mit der Reputation als maßgebliche Größe der Weimarer Staatsrechtslehre nahm er nach 1945 an der Neuvermessung dieser Rechtsgebiete teil. Er machte als Gründungsleiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD Einsichten aus dem Kirchenkampf wissenschaftlich fruchtbar und praktisch erfahrbar.

Die Idee, seine Beiträge zum Kirchen- und Staatskirchenrecht gebündelt zu publizieren, entstand im Rahmen eines wissenschaftsgeschichtlichen Seminars an der Georg-August-Universität. Uns stachen die breite historische Kenntnis und hohe Sensibilität für die Problemlagen ins Auge, die Smends Stil kennzeichnen. Er legte keinen in sich geschlossenen Entwurf des Kirchen- oder Staatskirchenrechts vor, sondern erörterte vorrangig in seiner Zeit akute Fragestellungen. Gleichwohl sind die Beiträge nicht nur von wissenschaftsgeschichtlichem Interesse, sondern vermitteln bis heute maßgebliche Einsichten zum Verhältnis von Staat und Kirche, zum Körperschaftsstatus, zum kirchlichen Verfassungsrecht und zu Methodenfragen im Kirchenrecht.

Im Laufe der weiteren Arbeit zu Smend entdeckten wir, dass dieser selbst den Plan hegte, seine verstreut veröffentlichten Beiträge zum Kirchen- und Staatskirchenrecht parallel zu seinen »Staatsrechtlichen Abhandlungen« gebündelt der Leserschaft zur Verfügung zu stellen. Wir freuen uns, sein Vorhaben posthum verwirklichen zu können und danken sehr herzlich seinen Söhnen Friedrich und Rudolf Smend für den Zuspruch zu dieser Publikation. Den Herausgebern der Reihe »Jus Ecclesiasticum« war es eine Selbstverständlichkeit, dass der Band in ihrer Reihe erscheint. *Jasper Siems*, *Christian Magaard* und *Meret Unruh* halfen bei der Redaktion. Ihnen sei ebenso gedankt wie dem Verlag Mohr Siebeck für die bewährte Zusammenarbeit.

Juli 2018

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Rudolf Smends Wirken im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Einführung der Herausgeber	XI
--	----

STAAT UND KIRCHE

Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz	3
Staat und Kirche nach dem Grundgesetz in der Sicht der deutschen Staatsrechtslehrer	13
Protestantismus und Demokratie	15

KÖRPERSCHAFTSSTATUS

Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 WRV	27
Grundsätzliche Bemerkungen zum Korporationsstatus der Kirchen	34
Noch einmal das Problem der »Reichskirche«	41

STAATSKIRCHENVERTRÄGE

Der Niedersächsische Kirchenvertrag und das heutige deutsche Staatskirchenrecht	47
Reichskonkordat und Schulgesetzgebung	57
Reichskonkordat und Schulgesetzgebung [Ergänzung]	64
Noch einmal: Reichskonkordat und Schulgesetzgebung	65
Ein Wendepunkt in der evangelischen Kirchengeschichte. Der Kirchenvertrag vor dem Landtag	69

ÖKUMENE

Unsere Einordnung in die Ökumene. Eindrücke von einer Englandreise	75
Amsterdam. Die Versammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen	81
Kirche auf dem Wege. Die Bedeutung der Tagung des Ökumenischen Rates	87
Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene	92

AUSSENBEZIEHUNGEN DER LANDESKIRCHEN

Grundsätzliche Rechtsbeziehungen der Landeskirchen untereinander	101
Brüdergemeine und Landeskirche	111
Rechtliche Bedeutung und Rechtsprobleme heutiger landeskirchlicher Einheit	122

LANDESKIRCHLICHES VERFASSUNGSRECHT

Ev. Kirchenverfassung der neuesten Zeit in Deutschland	133
Die Konsistorien in Geschichte und heutiger Bewertung	143
Zur neueren Bedeutungsgeschichte der evangelischen Synode	152
Die hannoversche Vorsynode von 1863 und Synode heute	167
Das Recht der Kirchenleitung zur Auflösung einer Landessynode . . .	186
Zur Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche	191
Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht	196

EINZELTHEMEN

Das Kirchenrecht und die kirchlichen Werke und Dienste, Einrichtungen und Verbände. Zur Eröffnung einer Diskussionsfolge	211
Zum Problem des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts	214
Disziplinarrecht, kirchliches	227
Zur Rechtsgültigkeit der Westfälischen Ordnung für das Verfahren bei Verletzung der Amtspflichten von Geistlichen vom 1.9.1945. Ein Gutachten vom 18.3.1949	232
Patronatswesen, Grundherrschaft, Lehnswesen	237

KIRCHENRECHTSWISSENSCHAFT

Zweihundert Jahre Göttinger Kirchenrechtswissenschaft	243
Wissenschafts- und Gestaltprobleme im evangelischen Kirchenrecht	251
Ev. Kirchenrechtswissenschaft	265
Register	271

Rudolf Smends Wirken im Kirchen- und Staatskirchenrecht

Einführung der Herausgeber

I. Person und Werk

1. Einen alten Plan Smends realisieren: »Abhandlungen zum Kirchen- und Staatskirchenrecht«

Rudolf Smend gehörte zu den prägenden Gestalten der Rechtswissenschaft der frühen Bundesrepublik. In vielen Nachrufen und Würdigungen seiner Person wird er als herausragender Kirchen- und Staatskirchenrechtler seiner Zeit bezeichnet. Doch jenseits eines einzelnen oft zitierten Aufsatzes sind seine literarischen Beiträge zum Kirchen- und Staatskirchenrecht dem Vergessen anheimgegeben. In den seiner Person und seinem Werk gewidmeten Beiträgen finden sich so gut wie nie intensivere Auseinandersetzungen mit seinen kirchen- und staatskirchenrechtlichen Beiträgen.¹

Das hat vielleicht auch damit zu tun, dass die Abhandlungen Smends zum Kirchen- und Staatskirchenrecht, sieht man von den Kirchenrechtlichen Gutachten ab,² verstreut publiziert sind. Als Schüler die Sammlung »Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze« 1955 veröffentlichten, wurde der nach 1945 ausgebildete Forschungsschwerpunkt Smends im Kirchen- und Staatskirchenrecht nicht abgebildet. Das Problem stellte sich verschärft bei der 2., von Smend selbst besorgten Auflage 1968. Mit seinem Verleger Johannes Broermann korrespondierte Smend ausführlich in der Sache.³ Es entstand der Gedanke, die kirchen- und staatskirchenrechtlichen Beiträge in einen eigenständigen Band auszulagern. Smend erstellte eine Liste geeigneter Beiträge.⁴ Doch dieser gesonderte Sammelband erschien nie – genauer: bislang nicht. Der vorliegende Band realisiert endlich das Smendsche Vorhaben.

¹ Symptomatisch der Beitrag David Heuers zu Smend, der laut Titel dem »Kirchenrechtlichen Wirken« Smends gewidmet sein soll, aber auf dessen kirchenrechtliche Schriften überhaupt nicht eingeht; *David Heuer*, (Carl Friedrich) Rudolf Smend (1882–1975) – Kirchenrechtliches Wirken eines Staatsrechtlers, in: Thomas Holzner/Hannes Ludyga (Hrsg.), *Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts*, 2013, S. 519 ff.

² Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1946–1969, erstattet vom Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland Göttingen unter Leitung von Rudolf Smend, 1972. An der Erstellung der Gutachten haben auch die jeweiligen Referenten im Institut mitgewirkt; sie sind ebenda, S. 6 namentlich aufgeführt.

³ Siehe Universitätsbibliothek Göttingen, CodMsRSmend C 34, S. 28 ff.

⁴ Universitätsbibliothek Göttingen, CodMsRSmend C 34, S. 39.

Trotz des zeitlichen Abstands tragen manche der hier gesammelten Beiträge auch heute Substantielles zu den Debatten der Gegenwart bei. Andere Artikel und Aufsätze sind vor allem von wissenschaftsgeschichtlichem Interesse. Die folgende Einleitung soll helfen, heutzutage einen Zugang zum kirchen- und staatskirchenrechtlichen Werk Smends zu finden. Sie geht auf den Stand der Smend-Forschung generell ein, auf biographische Wegmarken, zentrale Beiträge zum Staatskirchenrecht und schließlich auf die Bedeutung des Kirchenrechtlers Rudolf Smend.

2. Zum Stand der Smend-Forschung

Smends Denken bestimmte die verfassungsrechtlichen Diskurse der 1950er und 1960er Jahre wesentlich mit. Die Etablierung einer demokratischen Verfassungstheorie ist mit der Wirkungsgeschichte seines Werkes eng verbunden. Seine Schüler etablierten sich höchst erfolgreich in den universitären Institutionen. Auch in der personellen Besetzung und in den kanonisierten Argumenten des Bundesverfassungsgerichts erwies sich der Smendianismus als einflussreich.⁵

Gleichwohl ist es in den letzten Jahrzehnten eigentümlich ruhig um Person und Werk Rudolfs Smends geworden. Ganz anders ergeht es anderen Hauptprotagonisten des Weimarer Richtungstreits. Das Interesse an der Person Carl Schmitts ist ungebrochen; seine Beiträge sind bleibende Referenztexte nicht nur für staatsrechtliche Debatten in Deutschland, sondern sie gehören international zu dem, was man zur Kenntnis zu nehmen hat, um als Intellektueller gelten zu können.⁶ Hermann Hellers Schriften sind in einer Gesamtausgabe dokumentiert; sein Werk in der Schnittfläche von Staatsrecht und politischer Soziologie ist Gegenstand anhaltenden Forschungsinteresses.⁷ Hans Kelsen schließlich erfährt in Deutschland eine – lange überfäll-

⁵ *Frieder Günther*, Denken vom Staat her, 2004.

⁶ Zur Literatur über Carl Schmitt vgl. die Übersicht bei *Hans-Christof Kraus*, Zwischen Wissenschaft und Polemik. Neuere Literatur über Carl Schmitt, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 41 (1989), S. 175–178; aus der neueren Zeit etwa *Rüdiger Voigt*, Denken in Widersprüchen. Carl Schmitt wider den Zeitgeist, 2015; *ders.* (Hrsg.), *Mythos Staat. Carl Schmitts Staatsverständnis*, 2. Aufl. 2015; *Reinhard Mebring*, Carl Schmitts Aktualität. Sondierung eines globalen Phänomens, in: *ders.* (Hrsg.), *Carl Schmitt: Denker im Widerstreit. Werk – Wirkung – Aktualität*, 2017. International etwa *Tsung-I Chen*, Probleme der Demokratie, Staatsidentität und Gesellschaft in Taiwan. Eine Auseinandersetzung mit den Lehren von Carl Schmitt und Hans Kelsen, 2017.

⁷ *Hermann Heller*, *Gesammelte Schriften*, hrsg. von Martin Drath und Christoph Müller, 3 Bde., 1971. Aus der Literatur etwa *Gerhard Robbers*, Hermann Heller. Staat und Kultur, 1983; *Michael W. Hebeisen*, Souveränität in Frage gestellt. Die Souveränitätslehren von Hans Kelsen, Carl Schmitt und Hermann Heller im Vergleich, 1995; *Albrecht Dehnhard*, Dimensionen staatlichen Handelns. Staatstheorie in der Tradition Hermann Hellers, 1996; *Marcus Llanque* (Hrsg.), *Souveräne Demokratie und soziale Homogenität. Das politische Denken Hermann Hellers*, 2010. International auch etwa *William E. Scheuerman*, Hermann Heller and the European Crisis: Authoritarian Liberalism Redux?, in: *European law journal* 21 (2015), S. 302–312; *Davidi*

lige – Renaissance, die u. a. in Studienausgaben⁸ und einer umfangreichen Werkedition,⁹ aber auch in vielen seinem Werk gewidmeten Beiträgen ihren Ausdruck findet.¹⁰

Die aktuell vorherrschende Aufmerksamkeit gegenüber Werk und Wirken von Schmitt und Kelsen steht in eigentümlichem Kontrast zum Aufmerksamkeitsverlust, den Smend erfahren hat, insbesondere wenn man bedenkt, welche Bedeutung Smend in der frühen Bundesrepublik zukam. Vereinzelt wurde Smends Integrationslehre für Deutungen des europäischen Einigungsprozesses fruchtbar gemacht.¹¹ Da die Grundlagendebatten der Weimarer Staatsrechtslehre von bleibendem wissenschaftsgeschichtlichen Interesse sind, kommt entsprechende Forschung heute nicht um Smend herum.¹² Doch bekennende »Smendianer« findet man in der aktiven Generation der Staatsrechtslehrervereinigung keine mehr. Es gibt keine ihm gewidmete Fachgesellschaft und kein entsprechendes Fachorgan.

Die Gründe für die Veränderungen in der Ökonomie der Aufmerksamkeit sind vielfältig. Sie sind zunächst in seinem Werk selbst zu suchen. Smend war wahrlich kein »Vielschreiber«. Das Œuvre ist angesichts der langen Schaffenszeit Smends recht überschaubar geraten.¹³ Smend lieferte, anders als Kelsen und Schmitt, keine Reihe klassikertauglicher Monographien. Es dominieren kleinere Schriften, häufig zu konkreten Anlässen verfasst. Smends Einfluss auf die Entwicklung in der Bundesrepublik war immer auch ver-

Dyzenhaus, Hermann Heller and the Legitimacy of Legality, in: *Oxford journal of legal studies* 16 (1996), S. 641–666. Auch Übersetzungen seiner Werke werden aktuell veröffentlicht, vgl. *Hermann Heller*, *Authoritarian Liberalism?*, übersetzt von Bonnie Litschewski Paulson, Stanley L. Paulson und Alexander Somek, in: *European Law Journal* 21 (2015), S. 295–301.

⁸ *Hans Kelsen*, *Reine Rechtslehre*. Studienausgabe der 2. Auflage von 1960, hrsg. von Matthias Jestaedt, 2017.

⁹ *Hans Kelsen*, *Hans Kelsens Werke*, hrsg. von Matthias Jestaedt in Kooperation mit dem Hans-Kelsen-Institut, zurzeit 6 Bde., 2007–2018.

¹⁰ Etwa *Jan Wiktor Tkaczynski*, »Vom Wesen und Wert der Demokratie« von Hans Kelsen aus heutiger Sicht, in: *Der Staat* 47 (2008), S. 108–119; *Matthias Jestaedt* (Hrsg.), *Hans Kelsen und die deutsche Staatsrechtslehre. Stationen eines wechselvollen Verhältnisses*, 2013; *Robert Christian van Ooyen*, *Hans Kelsen und die offene Gesellschaft*, 2. Aufl. 2017. *International etwa Péter Sólyom*, *Between Legal Technique and Legal Policy. Remarks on Hans Kelsen's Constitutional Theory*, in: *The Canadian journal of law and jurisprudence* 30 (2017), S. 399 ff.; *Stanley L. Paulson*, *Metamorphosis in Hans Kelsen's Legal Philosophy*, in: *The modern law review* 80 (2017), S. 860–894; auch *Tsung-I Chen*, *Probleme der Demokratie, Staatsidentität und Gesellschaft in Taiwan* (Fn. 6).

¹¹ *Ingolf Pernice*, *Carl Schmitt, Rudolf Smend und die europäische Integration*, in: *AöR* 120 (1995), S. 100–120 (113–115).

¹² *Peter Unruh*, *Weimarer Staatsrechtslehre und Grundgesetz. Ein verfassungstheoretischer Vergleich*, 2004, insb. S. 132–155; *Christoph Möllers*, *Staat als Argument*, 2000, S. 100 ff.; in der jüngst erschienenen Studie von *Jens Hacke*, *Existenzkrise der Demokratie. Zur politischen Theorie des Liberalismus in der Zwischenkriegszeit*, 2018, wird Smend erwähnt, aber anders als Schmitt, Heller und Kelsen nicht mit einem eigenständigen Kapitel bedacht.

¹³ Die Bibliographie *Rudolf Smend*, in: ders., *Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze*, 3. Aufl. 1994, S. 636 ff. weist 139 Titel im Zeitraum zwischen 1904 und 1973 auf.

mittelt: seine Seminare sind legendär – er hat durch seinen Lehrstil geprägt.¹⁴ Smends Schülerschaft¹⁵ hat dessen verfassungstheoretische Grundanliegen für die veränderten Umstände des westdeutschen demokratischen Teilstaates adaptiert und fortgeschrieben. Das Bundesverfassungsgericht nahm solche Impulse auf.¹⁶ So bedeutend dieser Vorgang für die Staatsrechtslehre der Bonner Republik auch war: Er ist abgeschlossen. Spätestens mit der Wiedervereinigung haben sich die gesellschaftlichen, die politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen so verschoben, dass das auch an Theorie interessierte Verfassungsrecht der Gegenwart zwar auf dem Smendschen Erbe aufruhrt, aber diesen nicht mehr als immer wieder aktualisierbaren und deshalb zu befragenden Klassiker mit sich führt. Neuere Impulse für die Smend-Forschung verdanken wir gegenwärtig vor allem Forscherinnen und Forschern außerhalb der deutschen Rechtswissenschaft.¹⁷

3. Die Person Rudolf Smend

Das abnehmende Interesse an Smend könnte auch mit seiner Persönlichkeit zu tun haben: Smend fehlt das Boulevardeske. Weder eignet ihn das Schillernd-Verruchte eines Carl Schmitt, noch das Widerständig-Tragische eines Hermann Heller, noch taugt er als Verkörperung einer internationalisierten Rechtswissenschaft vor ihrer Zeit (wie Hans Kelsen, der nach 1949 weiter in den USA forschte und lehrte). Smend war dem Vernehmen nach eher verschlossen. Er steht eher für den Typus des preußisch-protestantischen Geheimrats als für den Bohemien oder intellektuellen Abenteurer. Spektakuläre Begebenheiten sind kaum aus seinem Leben überliefert. Er bereitete in seiner Greifswalder Zeit (1909–1911) Prinz August auf das Referendarexamen vor.¹⁸ 1930 erregte sein Austritt aus der Deutschnationalen Volkspartei öffentliche Aufmerksamkeit.¹⁹ Mit Spannung lesen sich bis heute die Umstände seines Wechsels von Berlin nach Göttingen 1935.²⁰ Doch im »Ganzen sehen wir vor uns im Ablauf der Jahre das Bild eines echten Gelehrtenlebens. Es ist in der Stille gewachsen, nicht selten auf lange Streck-

¹⁴ Aus den Würdigungen vgl. etwa *Gerhard Leibholz*, Rudolf Smend, in: In memoriam Rudolf Smend, 1976, S. 15 ff. (38 f.); *Karl-Hermann Kästner*, Rudolf Smend 1882–1975, in: ders., *Gesammelte Schriften*, 2011, S. 3 ff. (16, 19 m. w. N.) und die Würdigung seiner *Seminarteilnehmer*, abgedruckt als Rudolf Smend zum 90. Geburtstag, in: *AöR* 97 (1972), S. 146–147.

¹⁵ Etwa Ulrich Scheuner, Konrad Hesse, Horst Ehmke, Henning Zwirner, Wilhelm Hennis, Peter von Oertzen, Ernst Gottfried Mahrenholz, Axel von Campenhausen; vgl. *Peter Landau*, Artikel Carl Friedrich Rudolf Smend, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 24, 2010, S. 510 (511).

¹⁶ Nachweise zur Rechtsprechung bei *Axel von Campenhausen*, Rudolf Smend (1882–1975). Integration in zerrissener Zeit, in: ders., *Gesammelte Schriften*, 1995, S. 480 (483 ff.).

¹⁷ Z. B. Yuhiko Miyake, Komazawa University, Tokyo.

¹⁸ *K.-H. Kästner*, Rudolf Smend 1882–1975 (Fn. 14), S. 4.

¹⁹ *G. Leibholz*, Rudolf Smend (Fn. 14), S. 18.

²⁰ *Anne-Maria Gräfin von Lösch*, *Der nackte Geist*, 1999, S. 394 ff.; *K.-H. Kästner*, Rudolf Smend 1882–1975 (Fn. 14), S. 15 f.

ken auch durch gesundheitliche Beeinträchtigungen behindert, und es hat in allen seinen Ausstrahlungen den feinen und leisen Zug bewahrt, der der innersten Natur der Persönlichkeit entspricht«, schrieb Ulrich Scheuner über Smend zum 70. Geburtstag.²¹ Die Person Rudolf Smend ist nicht einfach zu greifen. Es drängt ihn nicht zur Selbstdarstellung und Selbsterklärung. Gerhard Leibholz charakterisiert Smend als »von Natur aus Gehemmte[n], Zögernde[n], immer Tastende[n], jedes Wort Abwägende[n].«²² Er »löschte sich selbst in seinem geschriebenen wie gesprochenen Wort nahezu aus. Er hatte eine Scheu vor sich selbst, die man aber weder als störend, noch als merkwürdig empfand.«²³

Im Zeitalter der Selbstdarstellung und Selbstoptimierung klingt das schon wieder nach einer faszinierenden wissenschaftlichen Persönlichkeit, die man als Nachgeborener gerne persönlich kennengelernt hätte. Doch wir müssen uns hier und heute mit biographischen Eckdaten begnügen. Rudolf Smend wurde am 15. Januar 1882 in Basel geboren und verstarb am 5. Juli 1975 in Göttingen. Sein Vater, Theologe, wurde 1889 von Basel nach Göttingen auf einen alttestamentlichen Lehrstuhl berufen. Die Familie siedelte 1889 nach Göttingen um. Sein Studium der Rechtswissenschaft führte ihn nach Basel, Bonn, Berlin und Göttingen. 1904 wurde er mit einer Schrift zur »preußischen Verfassungsurkunde im Vergleich zur Belgischen« promoviert. 1908 habilitierte er sich in Kiel, wiederum mit einer rechtsgeschichtlichen Arbeit (über das Reichskammergericht). 1909 erfolgte der erste Ruf nach Greifswald (weshalb er ohne Examen aus dem Referendardienst ausschied),²⁴ 1911 der nach Tübingen, 1915 nach Bonn, 1920 und 1921 nach Berlin, wo er bis 1935 wirkte. In der Zeit lag sein Arbeitsschwerpunkt im Verfassungsrecht und in der damals noch nicht so genannten Verfassungstheorie. Smend interessiert sich für die »anthropologische Fragestellung« und die Auseinandersetzung mit »den modernen soziologischen Erkenntnissen und Theorie«,²⁵ er schreibt in der Berliner Zeit Klassiker des Staatsrechts wie »Verfassung und Verfassungsrecht« oder »Das Recht der freien Meinungsäußerung« (beide 1928). Unter dem Druck der politischen Verhältnisse wechselte Smend 1935 nach Göttingen,²⁶ wo er als erster Nachkriegsrektor fungierte.²⁷ 1951 wurde Smend emeritiert.

²¹ Ulrich Scheuner, Rudolf Smend – Leben und Werk, in: Festschrift für Rudolf Smend zum 70. Geburtstag, 1952, S. 433 ff. (443).

²² G. Leibholz, Rudolf Smend (Fn. 14), S. 18.

²³ G. Leibholz, Rudolf Smend (Fn. 14), S. 40.

²⁴ K.-H. Kästner, Rudolf Smend 1882–1975 (Fn. 14), S. 5.

²⁵ U. Scheuner, Rudolf Smend – Leben und Werk (Fn. 21), S. 435.

²⁶ Siehe oben Fn. 20.

²⁷ Zur Rolle Smends in der Fakultät Eva Schumann, Die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1933–1955, in: dies. (Hrsg.), Kontinuität und Zäsuren, 2008, S. 65 ff.

Smends Erfolg beruhte immer auch auf seinen Fähigkeiten als wissenschaftspolitischer Netzwerker und vor allem auch als akademischer Lehrer. Sein Seminar ist legendär;²⁸ seine akademischen Schüler waren überaus erfolgreich, auch als Grenzgänger zur Praxis.²⁹ Seine Ehrungen sind zahlreich und reichen von diversen Ehrendoktorwürden über zwei Festschriften bis zum Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland in Form des großen Verdienstkreuzes mit Stern.³⁰

Smend war in Fragen des Kirchen- und Staatskirchenrechts nie bloßer Theoretiker. Von Hause aus reformiert, engagierte er sich in der Weimarer Republik als Synodaler in der Altpreußischen Generalsynode, 1939 bis 1945 war er Mitglied im Reformierten Kirchenausschuss.³¹ Am Kirchenkampf beteiligte er sich nicht aktiv,³² stand später aber unter dessen Eindruck. Nach 1945 war er an der Gründung der EKD beteiligt, Mitglied im Rechtsausschuss in Treysa 1945, von 1945 bis 1955 Mitglied des Rats der EKD und bis 1963 zudem Mitglied im Moderamen des Reformierten Bundes. Gleich in die Anfangszeit seines Engagements für die EKD fiel auch auf seine Initiative hin die Gründung einer Arbeitsstelle für die Identifizierung nationalsozialistischen Kirchenrechts (Dezember 1945), die alsbald als Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland firmieren sollte.³³ Das Institut leitete Smend bis 1969. 1951 rief er zusammen mit Christhard Mahrenholz und Ernst Wolf die Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht ins Leben, die das zentrale wissenschaftliche Organ des Faches werden sollte und dessen Tagungen das Forum für den wissenschaftlichen Austausch zum evangelischen Kirchenrecht schlechthin werden sollten.³⁴

Schon vor 1945 hatte Smend sich gelegentlich zu Fragen von Staat und Kirche geäußert.³⁵ Nach 1945 widmete sich ein Großteil seines Schrifttums dem Kirchen- und Staatskirchenrecht. Viele Beiträge sind kürzere Gelegenheitsschriften. Eine monographische Entfaltung der kirchen- und staatskir-

²⁸ G. Leibholz, Rudolf Smend (Fn. 14), S. 38 f.

²⁹ Michael Stolleis, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. IV, 2012, S. 52.

³⁰ Im Detail A. von Campenhausen, Rudolf Smend (1882–1975). Integration in zerrissener Zeit (Fn. 16), S. 480.

³¹ Konrad Hesse, In memoriam Rudolf Smend, in: ZevKR 20 (1975), S. 337 ff. (340).

³² G. Leibholz, Rudolf Smend (Fn. 14), S. 20.

³³ Axel von Campenhausen, Bemerkungen zum Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: ders., Gesammelte Schriften II, 2014, S. 439 ff.

³⁴ Zur Wirkungsgeschichte der Zeitschrift und der Rolle Smends auch Michael Stolleis, Fünfzig Bände »Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht«, in: ZevKR 50 (2005), S. 165 ff. (167–177).

³⁵ Siehe etwa Rudolf Smend, Ein Wendepunkt in der evangelischen Kirchengeschichte. Der Kirchenvertrag vor dem Landtag, in: Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 253 vom 7. Juni 1931, S. 1 f. (in diesem Band S. 69 ff.); ders., Protestantismus und Demokratie, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 3. Aufl., 1994, S. 297 ff. (in diesem Band S. 15 ff.); ders., Noch einmal das Problem der »Reichskirche«, in: AöR NF 24 (1934), S. 94 ff. (in diesem Band S. 41 ff.); ders., Patronatswesen, Grundherrschaft, Lehnswesen, in: Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte 43 (1938), S. 305 ff. (in diesem Band S. 237 ff.).

chenrechtlichen Großthemen fehlt. Doch wer genauer hinschaut, entdeckt in vielen seiner kirchen- und staatskirchenrechtlichen Beiträge die für ihn typische »Art der Stoffbehandlung«, »die ihren Gegenstand von den geschichtlichen Wurzeln her entwickeln und zu durchdringen und die auf diese Weise die volle Anschauung der konkreten Realität zu gewinnen, die Kräfte und inneren Gesetzmäßigkeiten zu finden sucht, die die Wirklichkeit des staatlichen [s.c. und kirchenrechtlichen] Lebens bestimmen und bewegen.«³⁶ Wie auf dem Feld des sonstigen Verfassungsrechts dürfte auch auf dem Gebiet des Kirchen- und Staatskirchenrechts Smends wissenschaftliche Wirkmacht weniger in den Einzeluntersuchungen als solchen als vielmehr in der Durchschlagskraft seiner (zuweilen implizit gehaltenen oder nur latent offengelegten) Grundannahmen und in der Anschlussfähigkeit zentraler Aussagen für variantenbildende Rezeptionsprozesse liegen.

II. Rudolf Smend als Staatskirchenrechtler

1. Bedeutungswandel als Ausfluss eines gewandelten kirchlichen Selbstverständnisses

Smend eröffnete die neue Zeitschrift 1951 mit einem eigenen Beitrag, »Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz« überschrieben. Daraus stammt der sicherlich meistzitierte Satz des deutschen Staatskirchenrechts: »Aber wenn zwei Grundgesetze dasselbe sagen, so ist es nicht dasselbe.«³⁷ Der Verweis auf Smends Überlegungen bleibt bis heute die maßgebliche literarische Referenz, wenn es darum geht, der Inkorporationstechnik des Art. 140 GG und dem mit dem Bonner Grundgesetz verbundenen Paradigmenwechsel im Staatskirchenrecht nachzuspüren.

Smend gab für das Staatskirchenrecht der frühen Bundesrepublik den Takt vor, indem er vor der Folie seiner Weimarer Integrationslehre 1950/1951 einen »öffentlichen« Status der Kirchen postuliert und sich sowohl vom liberal-rechtsstaatlichen wie vom etatistischen Traditionsgut des Religionsverfassungsrechts des 19. Jahrhunderts distanziert. Die von ihm angesonnene Neudeutung des von Weimar übernommenen Religionsverfassungsrechts begründet Smend freilich nicht mit dem durch das Grundgesetz veränderten Normkontext, sondern durch ein geschichtliches Narrativ. Dazu idealisiert er gleichsam das bikonfessionelle Arrangement des Alten Reichs³⁸ und stellt sich zum liberal-rationalistischen Verfassungsdenken des 19. Jahrhunderts – und auch der Weimarer Reichsverfassung – in kritische Distanz. Die

³⁶ K. Hesse, In memoriam Rudolf Smend (Fn. 31), S. 339.

³⁷ Rudolf Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: ZevKR 1 (1951), S. 4 ff. (4) (in diesem Band S. 3 ff. [3]).

³⁸ Kritik bei Martin Heckel, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: VVDStRL 26 (1968), S. 5–56 = ders., Gesammelte Schriften, Bd. I, 1989, S. 402–446 (405).

»liberale Ordnung zwischen Staat und Kirche ist die der inneren Fremdheit, ohne Beteiligung des Wesenskerns des einen oder anderen Partners«, heißt es bei ihm.³⁹ Damit habe das Dritte Reich »unwiderruflich und unübersehbar« gebrochen. Nur habe das Bonner Grundgesetz dies nicht bemerkt.⁴⁰

Die aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes gezogenen theologischen Grundeinsichten werden für Smend zum entscheidenden Argument, mit der Weimarer Staatskirchenrechtslehre Remedur zu machen. Denn in der »Notwehr gegen« die »nationalsozialistische Kirchenpolitik ... mussten ... sich die Kirchen ... auf ihr letztes Wesen besinnen und dazu bekennen, mit endgültig grundlegender Wirkung für ihr künftiges Verhältnis zum Staat.«⁴¹ Der »Rückzug der Kirche auf ihr eigenstes Wesen«⁴² begründe aber zugleich mit dem »Öffentlichkeitsanspruch der Kirche« eine »neue Nähe zum deutschen Staat«.⁴³ Die Kirche könne »sich nicht mehr mit der Maskierung des wahren Verhältnisses durch einen Wust von Privilegien und Belastungen, zusammengehalten höchstens durch den etwas rätselhaften Ehrentitel der »öffentlichen Korporation«, begnügen, »sondern sie muss grundsätzlich den konkreten Anspruch ... auf die Freiheit der Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben als unabdingbar geltend machen.«⁴⁴

Diesen Anspruch erkenne die Bundesrepublik mit der Inkorporation der Weimarer Religionsartikel in das Grundgesetz an. Entstehungsgeschichtlich sei Art. 140 GG zwar bloß ein Verlegenheitskompromiss. Doch sei »die Wiederherstellung des staatskirchenrechtlichen Friedens« das entscheidende Ziel des Parlamentarischen Rates gewesen. Ein solcher Friedensschluss könne gerade nicht in einem Zurück nach Weimar liegen, sondern nur in der staatlichen Anerkennung der kirchlichen Lernerfahrungen aus dem Nationalsozialismus. Smend folgert daraus: Nach ihrem »objektiven Geltungsinhalt und Gewicht« besagten die »wörtlich übernommenen Sätze der Weimarer Verfassung in der Welt der wirklichen Geltung unbeabsichtigt, aber unvermeidlich etwas anderes ..., als früher im Zusammenhang der Weimarer Verfassung.«⁴⁵ Deshalb seien auch die Einzelgewährleistungen im Vergleich zur »Zulassung« des kirchlichen »Dienstes« an der Öffentlichkeit« zweitrangig.

³⁹ R. Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 7 (in diesem Band S. 6).

⁴⁰ So gleich zu Beginn seiner Überlegungen R. Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 4 (in diesem Band S. 3).

⁴¹ R. Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 8 (in diesem Band S. 5 f.).

⁴² R. Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 8 (in diesem Band S. 6).

⁴³ Rudolf Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 9 (in diesem Band S. 7); mit gleicher Stoßrichtung vorher schon *ders.*, Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene, in: Festschrift O. Dibelius 1950, S. 179 ff. (184–186) (in diesem Band S. 92 ff. [96 ff.]).

⁴⁴ R. Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 9 (in diesem Band S. 7).

⁴⁵ Rudolf Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 11 (in diesem Band S. 9); ähnlich später *ders.*, Der Niedersächsische Kirchenvertrag und das heutige Staatskirchenrecht, in: JZ 1956, S. 50 ff. (50, 52) (in diesem Band S. 47 ff. [47, 51]).

2. Smend als Gründungsvater der Koordinationslehre? Zu Öffentlichkeit und öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus bei Smend

Smends Aufsatz zu »Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz« wird häufig als Gründungsdokument der Koordinationslehre verstanden. Zwingend ist diese Einordnung nicht, betont Smend 1951 doch auch, dass »die grundsätzliche Gewährleistung kirchlicher Freiheitsrechte ... ihre gleichzeitige grundsätzliche Begrenzung durch die staatliche Souveränität« erfordere.⁴⁶

Vor allem Smends Verständnis von Öffentlichkeit spürt der Koordinationslehre den Weg.⁴⁷ Smends dynamisch-prozesshaftes Verfassungsverständnis war nie etatistisch verengt, sondern auf die Integration sozial wirkmächtiger Entitäten in das Verfassungsleben angelegt. Diesen in Weimar entwickelten verfassungstheoretischen Ansatz spitzt Smend nach 1949 für das Staatskirchenrecht zu, indem er (rezeptionsgeschichtlich erfolgreich) in polemischer Abkehr vom »Formalismus und Positivismus des juristischen Denkens« zwischen dem theologisch begründeten Öffentlichkeitsanspruch der Kirche und dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus eine Wechselbeziehung herstellt.⁴⁸ In dem Beitrag »Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 WRV« führt Smend dies 1952/1953 näher aus. Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus sei weit mehr als die Summe der mit ihm verbundenen Einzelrechte und damit mehr als ein »Liquidationsrest vergangenen Staatskirchentums«. Er bringe vielmehr zum Ausdruck, dass die Kirchen Teil »der verfassungsmäßig bejahten und geschützten öffentlichen Ordnung des deutschen Gemeinwesens« seien, mithin »zu seinem verfassungsmäßig bejahten sachlichen öffentlichen Gesamtstatus« gehörten. Hierdurch würden die Kirchen nicht nur als »Träger der öffentlichen Gewalt« anerkannt, sondern es werde zugleich öffentlich gewährleistet, dass hinter den rechtlichen Formen und Bezeichnungen »eine vom Staat anerkannte und in gewissem Sinne gewährleistete würdige, das sittliche Gesamtleben mittragende, Vertrauen verdienende Wirklichkeit vorhanden sei.«⁴⁹

Daraus zieht Smend dann auch Rückschlüsse auf die Verleihungsvoraussetzungen. Über den Wortlaut des Art. 137 V 2 WRV hinaus sei eine »Anerkennungswürdigkeit« zu verlangen. Dem paritätischen Grundgedanken der

⁴⁶ R. Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 12 (in diesem Band S. 10).

⁴⁷ Siehe zu diesem Verständnis auch Rudolf Smend, Zum Problem des Öffentlichen und der Öffentlichkeit, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 3. Aufl. 1994, S. 462 ff.

⁴⁸ R. Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 13 (in diesem Band S. 11).

⁴⁹ Rudolf Smend, Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 WRV, in: ZevKR 2 (1952/1953), S. 374 ff. (376) (in diesem Band S. 27 ff. [28]). In seinen Überlegungen knüpft er mehrfach explizit an bei Konrad Müller, Die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 V Satz 2 WRV, in: ZevKR 2 (1952/53), S. 139 ff.

Norm sucht Smend nach Kräften entgegenzuwirken: »Häufig, wohl in der Regel, wird die Gleichstellung mit den großen Kirchen in jeder Hinsicht ... unangemessen und untunlich sein«, weil die kleineren Religionsgesellschaften des geforderten »qualitativen Gesamtzustandes« entbehrten.⁵⁰ Smend warnt vor einer »großzügigen Verleihungspraxis«, auch wegen der »Rückwirkung auf die älteren Inhaber staatskirchenrechtlicher Vorzugslagen«.⁵¹ Aus der verfassungsrechtlichen »Gewährleistung einer religions- und kirchenpolizeilich guten Gesamtordnung« resultiere letztlich ein Mitspracherecht der altkorporierten Gemeinschaften in Verleihungsfragen, das Erfordernis »intensiver Staatsaufsicht«⁵² sowie eines gewissen Konkurrenzschutzes etwa in Fragen der Amtsbezeichnungen oder der Selbstbezeichnung als Kirche.⁵³

3. Zwischenbeobachtung zur Wirkungsgeschichte

Liest man Smends staatskirchenrechtliche Abhandlungen heute, wird die Ambivalenz seines Wirkens offensichtlich: Höchst erfolgreich etablierte er Standards für ein materielles, die historische Gewordenheit reflektierendes und zugleich wirklichkeitsoffenes Verfassungsverständnis. Diesem Anliegen weiß sich die theoretisch informierte Wissenschaft vom Religionsverfassungsrecht bis heute verpflichtet. Zugleich ist nicht zu übersehen, dass Smend den öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen übersteigert und eine unangemessen paritätiskritische Grundhaltung einnimmt. Weil Smend wirkungsgeschichtlich mit dieser Stoßrichtung ausgesprochen erfolgreich war, hat ausgerechnet er, der Vertreter der Integrationslehre, dazu beigetragen, dass die Integrationspotentiale des Weimarer Religionsverfassungsrechts in späteren Zeiten forcierter religiöser Pluralisierung und Säkularisierung lange unterschätzt wurden. Fernwirkungen sind bis in die Debatten um die Vergabe des Körperschafts-

⁵⁰ R. Smend, Zur Gewährung (Fn. 49), S. 378 (in diesem Band S. 29). Diese ausgesprochen paritätisskeptische Sichtweise wie überhaupt seine Deutung des Verfassungsrechts vor der Folie der historischen Erfahrung des Kirchenkampfes sah Smend später durch die Anerkennung des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche und der weiteren Grundsatzbestimmungen des Loccumer Vertrages bestätigt; ders., Der Niedersächsische Kirchenvertrag (Fn. 45), S. 52 f. (in diesem Band S. 47 f.); mit der These von der Inkompatibilität von Kirchen und anderen Religionsgesellschaften lehnt sich Smend an Arbeiten von Johannes Heckel an; vgl. *Johannes Heckel*, Melancthon und das heutige Staatskirchenrecht, in: Festschrift für Erich Kaufmann, 1950, S. 83–102 = in: ders., Das blinde, undeutliche Wort »Kirche«, 1964, S. 307–327 (307 ff.); ders., Kirchengut und Staatsgewalt, in: Festschrift für Rudolf Smend, 1952, S. 103–143 = in: ders., Das blinde, undeutliche Wort »Kirche«, 1964, S. 328–370 (S. 328 ff.).

⁵¹ R. Smend, Zur Gewährung (Fn. 49), S. 379 (in diesem Band S. 30).

⁵² R. Smend, Zur Gewährung (Fn. 49), S. 379 (in diesem Band S. 30); Smend sah darin keinen Widerspruch zu seinen Überlegungen zum Ende staatlicher Kirchenaufsicht, weil er die Forderung nach einer staatlichen Aufsicht über die kleineren öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften aus der Garantiefunktion des Staates für die öffentliche Wertordnung und nicht souveränitätstheoretisch begründet. Die Kirchen mit ihrer behördlichen Organisationsstruktur und eigenem Aufsichtswesen dagegen bedürften zur Wahrung ihrer öffentlichen Funktion keiner staatlichen Aufsicht.

⁵³ R. Smend, Zur Gewährung (Fn. 49), S. 378 ff. (in diesem Band S. 29 ff.).

status an die Zeugen Jehovas oder um die gleichberechtigte Teilhabe des Islam am religionsverfassungsrechtlichen Status quo zu beobachten.

III. Rudolf Smend als Kirchenrechtler

1. Werk und Wirkung

Was für Smends Wirken allgemein gilt, kann auch für den Bereich des Kirchenrechts beobachtet werden. Es gibt eine Reihe von Aufsätzen, aber keine Monographie. Anders als Johannes Heckel⁵⁴, Erik Wolf⁵⁵ und Hans Dombois⁵⁶ hat er kein Grundlagenwerk vorgelegt, obwohl sein kirchenrechtliches Œuvre (von wenigen Beiträgen abgesehen) aus der Zeit der Grundlegendendiskussion im evangelischen Kirchenrecht stammt. Das evangelische Kirchenrecht wird für das Smendsche Forschungsinteresse – oder zumindest als Gegenstand seiner Veröffentlichungen⁵⁷ – im Wesentlichen erst nach 1945 relevant.⁵⁸ Von einigen Tagungsberichten abgesehen enden die kirchenrechtlichen Veröffentlichungen im Jahr 1968.⁵⁹ Das Fehlen eines den rechtstheologischen Grundlagenentwürfen vergleichbaren Werkes hat – man darf sicherlich einfügen: leider – dazu geführt, dass Smends kirchenrechtliches Werk in heutigen Überlegungen zu den Grundlagen des Evangelischen Kirchenrechts nicht wahrgenommen wird.⁶⁰ Auch in Betrachtungen zu kirchenrechtlichen Einzelthemen wird Smend im Wesentlichen nur für die von ihm dargestellte geschichtliche Entwicklung explizit in Bezug genommen.⁶¹ Gleichwohl lassen sich seine Texte auch heute noch mit Gewinn lesen. Manche seiner Einsichten sind in den allgemein gesicherten und vertrauten Kenntnisstand um Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts eingegangen, ohne dass sie noch mit seinem Namen verbunden werden. Auf jeden Fall gewinnt man einen frischen Eindruck davon, wie das Kirchenrecht in der Mitte des 20. Jahrhunderts insgesamt neu zu durchdenken war.

⁵⁴ Johannes Heckel, *Lex charitatis*, 1953, 2. Auflage 1973.

⁵⁵ Erik Wolf, *Ordnung der Kirche*, 1961.

⁵⁶ Hans Dombois, *Das Recht der Gnade*, 3. Bd., 1961, 1974, 1983.

⁵⁷ Smend hatte dem Staatskirchenrecht und evangelischen Kirchenrecht »seit jeher schon Vorlesungen und Seminare, selten aber literarische Arbeiten gewidmet«, A. von Campenhausen, Rudolf Smend (1882–1975) (Fn. 30), S. 233.

⁵⁸ Eine Ausnahme bildet der Beitrag zu Patronatswesen, Grundherrschaft, Lehnwesen, 1938 (in diesem Band S. 237 ff.).

⁵⁹ Rudolf Smend, Brüdergemeine und Landeskirche, in: Brunotte/Müller/ders. (Hrsg.), *Festschrift für Erich Ruppel zum 65. Geburtstag am 25. Januar 1968*, 1968, S. 226 ff. (in diesem Band S. 111 ff.).

⁶⁰ Vgl. etwa sein Nicht-Vorkommen in Michael Germann, Der Status der Grundlegendendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, in: *ZevKR* 53 (2008), S. 375–407 oder in den die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts berührenden Beiträgen in Anke/de Wall/Heinig (Hrsg.), *Handbuch des evangelischen Kirchenrechts (HevKR)*, 2016 sowie Rau/Reuter/Schlaich (Hrsg.), *Das Recht der Kirche*, 3 Bde., 1994–1997. Die Integrationslehre Smends allerdings wird auch auf das Kirchenrecht angewendet, vgl. Wilhelm Steinmüller, *Evangelische Rechtstheologie*, 1968.

⁶¹ Vgl. etwa Michael Germann, Kirchliche Gerichtsbarkeit, in: *HevKR* (Fn. 60), § 31, Rn. 5.

2. Ausgangspunkt

Der Auslöser für die literarische Beschäftigung mit dem Kirchenrecht war die mit dem Kirchenkampf und dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft entstandene Lage. »[N]och nie in ihrer ganzen Geschichte ist die deutsche evangelische Kirche in solcher Freiheit einer-, in solcher Grundsätzlichkeit andererseits vor die Frage ihrer rechtlichen Ordnung gestellt gewesen. Sie konnte diese Frage nicht im *Sohmschen* Sinne des inneren Abstandes, sondern nur im Sinne von Barmen beantworten, im Sinne grundsätzlicher Ordnung vom Bekenntnis her.«⁶²

Sein kirchenrechtliches Schaffen fällt damit in einen Zeitraum, in dem die evangelischen Landeskirchen nach der »fortschreitenden Herauslösung ... aus dem Staatsgefüge« und dem »Zusammenbruch von 1918«⁶³ erneut genötigt waren, die Verantwortung für ihr eigenes Recht wahrzunehmen, wobei nun nach Smends Überzeugung erstmals die Herausforderung einer kirchenspezifischen Ordnung deutlich vor Augen stand. Die neuen Kirchenverfassungen »verstehen oder verraten sich [...] gutenteils als Versuche der Lösung einer neuen oder doch neu erfaßten Aufgabe.«⁶⁴ Grundlegend dafür waren die Erkenntnisse, die in der Barmer Theologischen Erklärung und der Erklärung zur Rechtslage zusammengefasst sind:⁶⁵ »Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.«⁶⁶ »In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich.«⁶⁷ Die Notwendigkeit, nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und dem damit verbundenen Zusammenbruch der bestehenden Ordnungen, sich in der Kirche zu organisieren und rechtliche Fundamente zu schaffen, bestand auch vor dem Hintergrund, dass ansonsten diese Aufgabe durch die Besatzungsmächte vorgenommen worden wäre.⁶⁸

Smend war der Überzeugung, »daß die Neuordnung nicht oder jedenfalls nicht ganz und gar vom bisherigen Recht, sei es dem älteren bis 1933, sei es dem Recht seit 1933, getragen werden konnte, daß sie mindestens nicht ganz

⁶² Rudolf Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme im evangelischen Kirchenrecht, in: ZevKR 6 (1957/58), S. 225–240 (232) (in diesem Band S. 251 ff. [257]).

⁶³ R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 230 f. (in diesem Band S. 255 f.).

⁶⁴ Rudolf Smend, Ev. Kirchenverfassung der neuesten Zeit in Deutschland, in: Galling/H. v. Campenhausen/Dinkler/Gloege/Løgstrup (Hrsg.): Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. 3. Band, H–Kon. 3. Aufl. 1959, Sp. 1584–1591 (1587) (in diesem Band S. 133 ff. [137]).

⁶⁵ R. Smend, Ev. Kirchenverfassung (Fn. 64), Sp. 1585 (in diesem Band S. 134).

⁶⁶ Dritte These der Barmer Theologischen Erklärungen, zit. nach R. Mau (Hrsg.), Evangelische Bekenntnisse, Bd. 2, S. 261.

⁶⁷ Erklärung zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche, zit. nach K. D. Schmidt, Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage, Bd. 2, S. 95.

⁶⁸ Rudolf Smend, Rechtliche Bedeutung und Rechtsprobleme heutiger landeskirchlicher Einheit, in: ZevKR 7 (1959/60), S. 279–288 (284 f.) (in diesem Band S. 122 ff. [126 f.]).

im Sinne formaler Rechtskontinuität ›legal‹ sein konnte.« »Die wiederherzustellende Ordnung sollte zwar soweit wie möglich ›legal‹, sie mußte aber vor allem ›legitim‹, innerlich begründet, kirchlich ›richtiges Recht‹ sein.« »Dabei ist selbstverständlich, daß der zweite Faktor, die Bekenntnismäßigkeit, vorgeht, und nur in ihrem Rahmen die Wahrung der Kontinuität mit dem älteren Recht ein erlaubterweise maßgeblicher Gesichtspunkt sein konnte.«⁶⁹ Für Smend bedeutete dies, das Kirchenrecht vom »Wesen« der Kirche – in heutigem Sprachgebrauch: von seinem Sinn – her zu durchdenken.⁷⁰

Als Beleg dafür dient ihm etwa die Ausrichtung auf geistliche Inhalte der neueren Kirchenverfassungen, die als »Kirchenordnung« bezeichnet wurden und über ein Organisationsstatut hinausgingen. Ähnliche Beobachtungen stellt er etwa zum kirchlichen Mitgliedschaftsrecht an und betrachtet den Wechsel von einer »rechtsstaatlich begrenzten Inpflichtnahme der Kirchenglieder«⁷¹ zu grundsätzlicheren und allgemeineren Formulierungen unter diesem Gesichtspunkt. Daher kommt auch etwa seine Einschätzung der kirchlichen Lebensordnungen, bei denen »der Vergleich mit den sozusagen mit dem Tropfenzähler zugemessenen Pflichten der Kirchenglieder nach den früheren Verfassungen und ihrem kommunalrechtlich-rechtsstaatlichen Denken [zeige], daß hier der Schritt von einem säkular gedachten zu einem kirchlichen Kirchenmitgliedschaftsrecht vollzogen« sei.⁷²

3. Hintergrund

Die Folie, vor der Smend seine Gedanken entwickelt und von der er sich absetzt, ist die Entwicklung des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft von der Aufklärung über das 19. Jahrhundert bis zum »wesentlich rechtstechnischen Positivismus« zu Beginn des 20. Jahrhunderts.⁷³ Für die Aufklärung diagnostiziert Smend eine »Rückführung der landeskirchlichen Ordnung auf Staatsgewalt oder Vereinsrecht« bzw. auf »naturrechtliche und rationalistische Allgemeinbegriffe«, die »das evangelische Kirchenrecht sozusagen handlicher« mache. »Aber darüber kommt seine eigentliche Substanz zu kurz.«⁷⁴ Das 19. Jahrhundert war dadurch bestimmt, dass die Methode der historischen Rechtsschule auch in die Kirchenrechtswissenschaft eingeführt wurde und dass mit den Bekenntnisschriften und Kirchen-

⁶⁹ Rudolf Smend, Zur Rechtsgültigkeit der Westfälischen Ordnung für das Verfahren bei Verletzung der Amtspflichten eines Geistlichen vom 1.9.1945, in: ZevKR 1 (1951), S. 302–306 (302 f.) (in diesem Band S. 232 ff. [233]).

⁷⁰ Vgl. etwa R. Smend, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 181 (in diesem Band S. 93); ders., Brüdergemeine und Landeskirche (Fn. 59), S. 231 (in diesem Band S. 117).

⁷¹ Rudolf Smend, Zum Problem des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts, in: ZevKR 6 (1957/58), S. 113–127 (121) (in diesem Band S. 214 ff. [221]).

⁷² R. Smend, Zum Problem (Fn. 71), S. 122 (in diesem Band S. 222).

⁷³ R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 228 f. (in diesem Band S. 253 ff.).

⁷⁴ R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 227 (in diesem Band S. 252).

ordnungen des 16. Jahrhunderts »das reformatorische Kirchenrechtsdenken selbst wieder zur Geltung« gebracht wurde.⁷⁵ Für den Beginn des 20. Jahrhunderts diagnostiziert Smend eine »radikale Dreiteilung« »in völligem Auseinanderfall der Fragestellung und Wissensgebiete und der Methoden«:⁷⁶ (1) die grundsätzliche Infragestellung des Kirchenrechts durch Rudolf Sohm, die Günther Holstein mit einem auf Dauer nicht tragfähigen idealistischen Konzept zu überwinden gesucht habe, (2) der »wesentlich rechtstechnische Positivismus«, für den vor allem das Werk von Paul Schoen angeführt wird, und (3) die kirchenrechtsgeschichtliche Schule von Ulrich Stutz, in deren zweiter Generation Johannes Heckel die Aussicht eröffne, »von neuer vertiefter geschichtlicher Sicht des reformatorischen Ausgangspunkts her auch der heutigen Grundlagenproblematik endgültig Herr zu werden und damit zugleich den bisherigen Auseinanderfall einseitiger Ausrichtung auf Grundproblematik, Technizität und Historie endgültig zu überwinden.«⁷⁷

Eine deutliche Abgrenzung nimmt Smend immer wieder gegenüber einem formalistischen Rechtspositivismus vor, als dessen Repräsentant stets Paul Schoen⁷⁸ angeführt wird.⁷⁹ Dabei verhehlt er nicht seine Anerkennung für die große Vollkommenheit, in der die Aufgabe gelöst worden sei »in erschöpfender Erfassung eines ungeheuren Stoffs, in sauberster, gewissenhaftester juristischer Verarbeitung«:⁸⁰ »So ist diese Literatur eine unentbehrliche Grundlage aller praktischen und wissenschaftlichen Arbeit im Kirchenrecht, in ihrer einseitigen Strenge ein Vorbild juristischer Zucht, dafür aber keine Hülfe in allen grundsätzlichen Problemen des Kirchenrechts.«⁸¹ Denn die Methode des Positivismus ist verbunden mit »striker Bindung an die technische Immanenz ihrer Begriffe und radikalem Verzicht auf alle darüber hinausgehenden Gesichtspunkte und Erwägungen, d. h. unter Verzicht auf eigentlich sachgemäße Klärung des Kirchenrechts überhaupt.«⁸² »[D]ie theologisch-kirchliche Entleerung des Kirchenrechtsdenkens führt nicht in einen echten Formalismus, sondern denaturiert den Gegenstand durch Ausschal-

⁷⁵ R. Smend, *Wissenschafts- und Gestaltprobleme* (Fn. 62), S. 228 (in diesem Band S. 253).

⁷⁶ R. Smend, *Wissenschafts- und Gestaltprobleme* (Fn. 62), S. 228 (in diesem Band S. 254).

⁷⁷ R. Smend, *Wissenschafts- und Gestaltprobleme* (Fn. 62), S. 229 (in diesem Band S. 254 f.).

⁷⁸ Paul Schoen, *Das Evangelische Kirchenrecht in Preußen*, 2 Bde., 1903–1910.

⁷⁹ Rudolf Smend, *Rechtliche Bedeutung und Rechtsprobleme* (Fn. 68), S. 282 (in diesem Band S. 129); *ders.*, *Wissenschafts- und Gestaltprobleme* (Fn. 62), S. 229 f. (in diesem Band S. 220 f.); *ders.*, *Zum Problem* (Fn. 71), S. 120 (in diesem Band S. 202); *ders.*, *Zweihundert Jahre Göttinger Kirchenrechtswissenschaft*, in: *Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung* 10 (1956), Nr. 12 (Festausgabe zum 60. Geburtstag von Präsident D. Heinz Brunotte), S. 235–237 (236) (in diesem Band S. 243 [245]); *ders.*, *Ev. Kirchenrechtswissenschaft*, in: Galling/H. v. Campenhause/Dinkler/Gloege/Løgstrup (Hrsg.): *Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*. 3. Aufl. 1958, Sp. 1515–1519 (1518) (in diesem Band S. 265 ff. [268]).

⁸⁰ R. Smend, *Wissenschafts- und Gestaltprobleme* (Fn. 62), S. 229 (in diesem Band S. 255).

⁸¹ R. Smend, *Wissenschafts- und Gestaltprobleme* (Fn. 62), S. 229 (in diesem Band S. 255).

⁸² R. Smend, *Wissenschafts- und Gestaltprobleme* (Fn. 62), S. 229 (in diesem Band S. 255).

tung seiner eigentlichen Gestaltungsprinzipien zugunsten anderer unvermerkt eindringender säkularer Motive: der formalen Verwaltungsautorität einer-, der ungebundenen persönlichen Willkür andererseits.«⁸³ Der Positivismus bildet damit nach Smends Überzeugung den Schluss- und Höhepunkt einer Entwicklung, die zur Säkularisierung des Kirchenrechts geführt hat. Unschwer lassen sich in dieser Beurteilung Frontlinien des Methodenstreits zu Zeiten der Weimarer Republik wiedererkennen.

4. Arbeitsweise

Smend geht bei der Behandlung kirchenrechtlicher Themen nicht von einem umfassenden System aus, sondern setzt bei konkreten Einzelproblemen an. Er entwickelt seine Gedanken nicht deduktiv, sondern induktiv, sucht »aus der Praxis aufsteigend das System« zu entwickeln, wie er es auch für den Anfang »einer im Zusammenhange fortschreitenden Wissenschaft vom evangelischen Kirchenrecht« bei B. Carpzov beobachtet.⁸⁴ Sein Interesse finden Themen wie die Rechtsstellung der Landeskirchen, ihre Verfassung und Leitungsorgane, die Einbeziehung der Werke, Einrichtungen und Verbände in die kirchliche Ordnung und die kirchliche Rechtsstellung der Kirchenmitglieder sowie die Kirchenrechtswissenschaft als eigener Gegenstand. Wie bei seinen staatskirchenrechtlichen Texten auch⁸⁵ nähert sich Smend häufig von der geschichtlichen Entwicklung aus seinem Untersuchungsgegenstand.⁸⁶ Gegenüber einer rein von der Grundlagenproblematik des Kirchenrechts ausgehenden Erfassung der Probleme ist er skeptisch.⁸⁷ Smend lässt selbst kein kirchenrechtstheoretisches Universalkonzept erkennen, aus dem er Folgerungen für die Behandlung seiner Fragestellungen ableitet. Erkennbar ist nur, dass die Barmer Erkenntnisse für ihn eine durchgehend zu beachtende Fundamentalbestimmung abgeben. Die Grundlagenwerke von Erik Wolf und Hans Dombois sind erst 1961 erschienen, als das kirchenrechtliche Werk Smends schon weitgehend vorlag, und finden keine weitergehende Beachtung. Johannes Heckel wird gelegentlich erwähnt⁸⁸

⁸³ R. Smend, Zum Problem (Fn. 71), S. 119 (in diesem Band S. 220).

⁸⁴ R. Smend, Ev. Kirchenrechtswissenschaft (Fn. 79), Sp. 1515 (in diesem Band S. 265, Abkürzungen aufgelöst).

⁸⁵ Dazu oben, S. XII.

⁸⁶ Paradigmatisch sicherlich etwa R. Smend, Brüdergemeinde und Landeskirche (Fn. 59); Ev. Kirchenrechtswissenschaft (Fn. 79).

⁸⁷ R. Smend, Rechtliche Bedeutung und Rechtsprobleme (Fn. 68), S. 288 (in diesem Band S. 130): »Die aufgegebenene neue grundsätzliche kirchenrechtliche Erfassung dieser Probleme ist noch nicht am Ziel. Vielleicht auch deshalb, weil sie bisher zu ausschließlich von der neu gestellten Grundproblematik des Kirchenrechts überhaupt her angegriffen worden ist. Deshalb sollte die Aufgabe hier von einigen Seiten der positiven Rechtslage her angegangen werden.«

⁸⁸ R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 230 (in diesem Band S. 255); ders., Ev. Kirchenrechtswissenschaft (Fn. 79), Sp. 1515 (in diesem Band S. 265).

und gewürdigt⁸⁹. Doch ist kaum erkennbar, dass sein Grundlagenwerk »Lex charitatis« vom Titelbegriff abgesehen⁹⁰ nachhaltige Spuren bei Smend hinterlassen hat, sieht er doch den Anfang der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft auch ausdrücklich »nicht in der Rechtstheologie Luthers«. ⁹¹ Statt ein eigenes Grundlagenwerk vorzulegen, begnügt sich Smend mit einer Bestandsaufnahme, aus der deutlich wird, dass er die Grundlegendiskussion vorerst für »offen« und noch vieles für klärungsbedürftig hält.⁹²

5. Ertrag

Auch im Hinblick auf die von ihm behandelten Gegenstände begreift Smend vieles als noch klärungsbedürftig und im Fluss. Was die neu gewonnene Einsicht über das Wesen der Kirche bedeutet, bleibt in vielerlei Hinsicht offen. So fällt es schwer, jenseits eines sensitiven Problem- und Phänomenbewusstseins und mannigfacher historischer Einsichten konkrete Erträge im kirchenrechtlichen Werk von Smend auszumachen. Wenigstens drei weiterführende Akzente werden gleichwohl deutlich:

Gespeist aus der Geltungskrise des deutschen evangelischen Kirchenrechts einerseits und den starken Eindrücken, die er bei den ökumenischen Versammlungen in Cambridge⁹³ und Amsterdam⁹⁴ gewonnen hat, räumt Smend der *Ökumene* eine besondere Bedeutung für das Kirchenrecht ein. So habe kirchliche Ordnung nach 1945 sowohl in den »zerstörten«, als auch in den »intakten« Kirchen nicht auf formale Legalität, also auf »völlige Rechtskontinuität mit der Vergangenheit« gegründet werden können.⁹⁵ Aus einer Pflicht, »auf die Brüder zu hören, auch in Dingen der kirchlichen Ordnung«⁹⁶, resultiere eine ökumenische Orientierung. »Ökumenische Gründung und Vertiefung deutscher kirchlicher Ordnungsarbeit gründet und vertieft ihren Geltungsanspruch und den ihrer Erkenntnisse und wird

⁸⁹ Rudolf Smend, Grundsätzliche Rechtsbeziehungen der Landeskirchen untereinander, in: Grundmann (Hrsg.): Für Kirche und Recht. Festschrift für Johannes Heckel zum 70. Geburtstag, 1959, S. 184–194 (194) (in diesem Band S. 101 ff. [110]), allerdings nicht unter Hinweis auf dessen opus magnum, sondern auf dessen Rezension zu Herbert Wehrhahn, Kirchenrecht und Kirchengewalt, in: ZRG KA 43 (1957), S. 496–503 (503).

⁹⁰ R. Smend, Grundsätzliche Rechtsbeziehungen (Fn. 90), S. 194 (in diesem Band S. 110).

⁹¹ R. Smend, Ev. Kirchenrechtswissenschaft, Sp. 1515 (in diesem Band S. 265).

⁹² R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 229 (in diesem Band S. 255).

⁹³ Rudolf Smend, Unsere Einordnung in die Ökumene. Eindrücke von einer Englandreise, in: Göttinger Universitätszeitung Nr. 2/1947, S. 2–4 (in diesem Band S. 75 ff.).

⁹⁴ Rudolf Smend, Amsterdam. Die Versammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, in: Göttinger Universitätszeitung Nr. 20/1946, S. 6–8 (in diesem Band S. 81 ff.); ders., Kirche auf dem Wege. Die Bedeutung der Tagung des ökumenischen Rates, in: Göttinger Universitätszeitung, Nr. 21/1948, S. 4–5 (in diesem Band S. 87 ff.).

⁹⁵ R. Smend, Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 181 (in diesem Band S. 93).

⁹⁶ R. Smend, Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 183 (in diesem Band S. 95).

damit zu einer wesentlichen Legitimitätskomponente unserer kirchlichen Ordnung.«⁹⁷ Allerdings, diese Grenze zieht auch Smend schon, dürfe eine ökumenische Betrachtung des Rechts nicht als Rechtsvergleichung verstanden werden – eine solche basiere auf innerer Distanziertheit, die auf die ökumenische Orientierung gerade nicht zutrefte.⁹⁸

Als zweiten Gesichtspunkt führt Smend auch hier das Verhältnis der Kirche zum Staat an, das »seit 1933 und endgültig seit 1945 [...] grundsätzlich und wesensmäßig nicht mehr dasselbe [sei], das es vor dieser Krise war.«⁹⁹ Von der »wörtliche[n] Herübernahme der staatskirchenrechtlichen Artikel« aus der WRV in das Grundgesetz dürfe man sich nicht täuschen lassen. Die veränderten staatskirchenrechtlichen Bedingungen hätten also Auswirkungen auch auf die eigene Stellung der Kirchen. Diese sei sich ihrer selbst und ihres Auftrages neu bewusst geworden und stehe daher in einer Bindung, die über Staat und Welt hinausgehe – aus ökumenischer Perspektive werde der Verkündigungsauftrag (auch) im deutschen Raum neu deutlich. »Wenn die Kirche dem Staat nunmehr, statt wie bisher als eine ihm angeglichene Korporation seines Rechtssystems, in ihrem eigensten Wesen als Kirche der Verkündigung gegenübertritt, so wird das deutlicher und konkreter durch ihre Eingliederung in den Ökumenischen Rat der Kirchen ... Verstärkt wird gerade der neue nicht im Rechts- oder Machtbereich liegende Geltungsanspruch der Kirche.«¹⁰⁰

Der Einordnung in den ökumenischen Zusammenhang korrespondiert, dass Smend das Verhältnis der Landeskirchen als ein solches der »*arbeitsteiligen Gemeinschaft*« in dem Sinne begreifen will, »daß jede von ihnen die anderen in deren Bereich als die allein zuständigen evangelischen Kirchenkörper anerkennt und daß sie deshalb in deren Bereich nicht eingreift.«¹⁰¹ Damit sieht er den früheren Zustand überwunden, dass die Beziehungen der Landeskirchen bis 1918 weitgehend unverbindlichen säkularen Charakter hatten und sich auch durch die Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes 1922 nichts wesentlich daran geändert hat.¹⁰² Seit 1945 habe sich dies geändert und die arbeitsteilige Gemeinschaft der Landeskirchen in Art. 1 Abs. 1 der Grundordnung der EKD ihren Niederschlag gefunden.¹⁰³

⁹⁷ R. Smend, Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 183 (in diesem Band S. 96).

⁹⁸ R. Smend, Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 182f. (in diesem Band S. 95f.).

⁹⁹ R. Smend, Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 184 (in diesem Band S. 96).

¹⁰⁰ R. Smend, Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 185f. (in diesem Band S. 97f.).

¹⁰¹ R. Smend, Zum Problem (Fn. 71), S. 125 (in diesem Band S. 225); aufgegriffen in: *ders.*, Grundsätzliche Rechtsbeziehungen (Fn. 90), S. 192 (in diesem Band S. 108).

¹⁰² R. Smend, Grundsätzliche Rechtsbeziehungen (Fn. 90), S. 184f. (in diesem Band S. 101f.).

¹⁰³ R. Smend, Zum Problem (Fn. 71), S. 125 (in diesem Band S. 225); *ders.*, Grundsätzliche Rechtsbeziehungen (Fn. 90), S. 185 (in diesem Band S. 102).

Smend übersieht dabei nicht, dass die Landeskirchen nach 1945 durchaus unterschiedliche Entwicklungen genommen haben. Während die lutherischen Kirchen weniger Anlass hatten, ihre Verfassungsordnung zu überarbeiten, gab es bei den unierten hierfür einen starken Bedarf, weil diese zum einen häufiger durch den Einfluss der Deutschen Christen »zerstört« worden sind und zum anderen ein dynamischeres Bekenntnisverständnis aufweisen, das zu entsprechenden Ordnungsleistungen nötig ist.¹⁰⁴ »Jedenfalls aber gehen seit 1945 die Ordnungsstrukturen der deutschen Kirchenverfassungen mehr auseinander denn je.«¹⁰⁵ Das steht für Smend aber der neuen vertieften Gemeinschaft zwischen den Landeskirchen nicht entgegen.

Schließlich tritt bei Smend der Gedanke *konfessioneller Elastizität* zutage. So hält er es für selbstverständlich, dass eine Landeskirche einem ihr eingeordneten Mitglied anderer Konfession gegenüber »nicht sozusagen unelastisch verfahren wird.«¹⁰⁶ Auch in anderer Hinsicht lässt Smend Sympathien für elastische Problembehandlung erkennen, sei es im Hinblick auf die Frage, welcher Ordnungstyp sich aus einem bestimmten Bekenntnis ergibt, für die es in der Ökumene reiches Anschauungsmaterial gibt,¹⁰⁷ sei es das Vorbild der Brüdergemeinde bei der Entwicklung ihrer Gemeindeordnung,¹⁰⁸ sei es bei der Einordnung der lutherischen Kirche Hannovers in das unionsgesinnte Preußen.¹⁰⁹ Die bei Smend zu konstatierende konfessionelle Elastizität kann man als in der Leuenberger Konkordie von 1973 verwirklicht ansehen. Darin haben die beteiligten Kirchen zum Ausdruck gebracht, worin das gemeinsame Verständnis von Kirche und Evangelium besteht, worin die konfessionellen Differenzen bestehen und, dass diese der Kirchengemeinschaft von lutherischen, reformierten und unierten Kirchen nicht entgegenstehen, sondern als Anlass genommen werden, sich gemeinsam um ein vertieftes Verständnis zu bemühen. Aufgrund der Leuenberger Konkordie konnte die Beschreibung der EKD als Bund ihrer Gliedkirchen von einer solchen als Gemeinschaft abgelöst werden. Smend hat offensichtlich ein feines Gespür dafür gehabt, welche Konsequenzen ein vertieftes Verständnis vom Wesen der Kirche haben kann. Wenn heutige Leser seiner Texte dadurch eine vergleichbare Sensibilität für die Probleme und Implikationen kirchlicher Ordnung entwickeln, wäre das kein geringer Ertrag.

¹⁰⁴ R. Smend, *Wissenschafts- und Gestaltprobleme* (Fn. 62), S. 232 f. (in diesem Band S. 257 f.).

¹⁰⁵ R. Smend, *Wissenschafts- und Gestaltprobleme* (Fn. 62), S. 233 (in diesem Band S. 258).

¹⁰⁶ R. Smend, *Zum Problem* (Fn. 71), S. 126 f. (in diesem Band S. 226).

¹⁰⁷ R. Smend, *Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene* (Fn. 43), S. 182 (in diesem Band S. 96).

¹⁰⁸ R. Smend, *Brüdergemeinde und Landeskirche* (Fn. 59), S. 232 (in diesem Band S. 117 f.).

¹⁰⁹ Rudolf Smend, *Die hannoversche Vorsynode von 1863 und Synode heute*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte*, 1964, S. 93–111 (102) (in diesem Band S. 162 ff. [176]); *ders.*, *Zur neueren Bedeutungsgeschichte der evangelische Synode*, in: *ZevKR* 10 (1963/64), S. 248–264 (258) (in diesem Band S. 152 ff. [160 f.]).

STAAT UND KIRCHE

Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz*

Unwiderruflich und unübersehbar ist das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland mit dem Dritten Reich in eine neue Phase eingetreten. Nur der Bonner Gesetzgeber hat es nicht bemerkt oder gemeint, in der notgedungenen Kompromißformel des Bonner Grundgesetzes darüber hinweggehen zu können. Er kehrt zu dem Stande vor 1933 zurück: »Die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteile dieses Grundgesetzes« (Art. 140).

Aber wenn zwei Grundgesetze dasselbe sagen, so ist es nicht dasselbe. Es ist nicht einmal das Paradoxeste an der gegenwärtigen staatskirchenrechtlichen Lage im Bereich der Bundesrepublik, daß das Grundgesetz über sie nicht im klaren ist.

1. Daß unser Staatskirchenrecht im Begriff war, in den dritten Abschnitt einer grundlegenden, freilich damals noch nicht so leicht durchschaubaren dreistufigen Wandlung einzutreten, hat *Job. Heckel* schon vor 1933 bemerkt, damals allerdings wesentlich von der staatlichen Seite her¹. Heute ist dieser Fortschritt von der kirchlichen Seite her bewußt vollzogen. Von dem damit gegebenen Strukturwandel hat jeder Versuch des Verständnisses der heutigen staatskirchenrechtlichen Lage auszugehen.

Die drei Schichten unseres Staatskirchenrechts folgen nicht so aufeinander, daß sie in bestimmten geschichtlichen Augenblicken einander ablösen, sondern die jüngeren entwickeln sich im Zusammenhang mit den älteren an verschiedenen Punkten verschieden früh oder spät, und | die Ergebnisse aller drei Wachstumsperioden liegen schließlich in einem auf den ersten Blick schwer durchschaubaren Gemenge durcheinander.

Die erste Stufe besteht aus Auseinandersetzungen scheinbar sehr verschiedener Art zwischen Staat und Kirche, denen allen aber gemeinsam ist, daß sie eine gewisse Problemlosigkeit des Verhältnisses von Staat und Kirche voraussetzen. Man kann dahin allenfalls schon rechnen die Gewährleistung der konfessionellen Besitzstände gegenüber der weltlichen Obrigkeit im alten Reich, also etwa das Normaljahr 1624, nach dem sich das Daseinsrecht eines konfessionellen Kultus an einem Ort bestimmte, und den Normaltag (1. Januar 1624), nach dem sich die Zuständigkeit des kirchlichen Besitzes richtete – den Staat bindende Verteilungsregeln, ergänzt und zum Teil abge-

* ZevKR 1 (1951), S. 4–14.

¹ Verwaltungsarchiv Band 37 (1932) S. 283 f.; Kirchliche Autonomie und staatliches Stiftungsrecht, Sonderdruck aus dem Korrespondenzblatt für die ev.-lutherischen Geistlichen in Bayern (Nördlingen 1932) S. 17 ff., 29.

löst durch die gleichmäßige Zulassung der Konfessionen spätestens seit 1815. Jedenfalls gehören hierhin die Vermögens- und finanziellen Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche, vor allem im Zusammenhang mit den Säkularisationen, insbesondere mit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803, und alle späteren Abreden solcher Art, einerlei ob dabei im einzelnen kirchliche Rechte gewährt oder genommen, abgelöst oder anerkannt wurden: Garantierung, Modifizierung, Pauschalierung, Liquidierung, Säkularisierung kirchlicher Rechte und Ansprüche²: alles gehört in diesen Zusammenhang. Und schließlich gehört hierhin der ganze Bereich der Abgrenzung der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber der Kirche. Sie erscheint häufig geradezu im Zusammenhang mit der staatlichen Anerkennung kirchlicher Rechte auf Vermögen oder Staatsleistungen. Die staatliche Beteiligung an der Besetzung der bischöflichen Stühle nach den Restaurationskonkordaten der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ist in gewissem Sinne eine Gegengabe der Kirche für die staatliche Mitwirkung bei der Neueinrichtung der Diözesen und für ihre staatliche Dotation. Das preußische Konkordat von 1929 – als ein Beispiel einer Gruppe – begründet weitere persönliche Erfordernisse bei der Besetzung der Bistümer und anderer wichtiger kirchlicher Stellen ausdrücklich mit der zugesicherten Staatsdotation für die Diözesen und Diözesananstalten. Auf evangelischer Seite werden bei der fortschreitenden Lockerung des Verhältnisses der evangelischen Landeskirchen zum Staat im 19. und 20. Jahrhundert oft die jeweilig übrigbleibenden Rechtsbeziehungen, die fortdauernden staatlichen Hoheitsrechte abgegrenzt. Zuweilen werden sie sogar ausgetauscht: im Verträge des preußischen Staates mit den sieben preußi-|schen Landeskirchen von 1931 tauscht der Staat sozusagen gegen andere Rechte, auf die er verzichtete, insbesondere einen Großteil der staatlichen Kontrolle der kirchlichen Gesetzgebung, die politische Klausel ein.

Die Voraussetzung dieser bunten Fülle von Rechtsverhältnissen ist letztlich eine im Kern unproblematische Beziehung von Staat und Kirche. Man ist im Grunde noch im konstantinischen Zeitalter. Staat und Kirche ordnen ihre Beziehungen sozusagen wie zwei Grundstückseigentümer ihre nachbarlichen Verhältnisse – als zwei einigermassen kommensurable, in klaren Beziehungen zueinander lebende Mächte. Sie mögen diese Beziehungen eng gestalten, sie mögen sie lockern bis zur Trennung von Staat und Kirche – es bleibt eine Auseinandersetzung auf einem klar übersehbaren Felde über klar übersehbare einzelne kommensurable Gegenstände.

Auf der zweiten, erst jüngst von uns verlassenen Entwicklungsstufe des Verhältnisses von Staat und Kirche wird das Verhältnis problematisch. Die Kirche hat nicht mehr die frühere selbstverständliche Nähe zum nunmehr konfessionell neutralen Staat. Das tritt erst allmählich und unwillkürlich ins Bewußtsein, vor allem durch die Spannungen und Konflikte des 19. und

² W. Weber, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (1948), S. 7ff.

20. Jahrhunderts, am entschiedensten durch den Kulturkampf und seine Begleit- und Folgeerscheinungen. Daß es eine allgemeine Entwicklungslinie ist, wird dadurch verdunkelt, daß für beinahe hundert Jahre die katholische Kirche in dieser Lockerungsbewegung führt, während die durch den landesherrlichen Summepiskopat noch eng mit dem Staat verbundene evangelische Kirche mindestens äußerlich noch in dem alten Geleise bleibt. Der katholischen Kirche werden in diesem Ringen immer wichtiger, und wichtiger als die alten Rechte und Privilegien gegenüber dem Staat, die neuen Freiheitsrechte der geistigen und politischen Bewegung. Von der belgischen Revolution angefangen, über 1848 und den Kulturkampf hin findet sie in der liberalen Verfassungsordnung die rechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten für die neuen Wege kirchlicher Ausdehnung und Wirkung, die sie nunmehr, im 19. Jahrhundert, zu gehen hatte. Nach dem kirchenpolitischen Friedensschluß der achtziger Jahre wird die bezeichnende Form der staatskirchenpolitischen Forderungen des Katholizismus der immer wiederkehrende Toleranzantrag der Zentrumspartei im Reichstage, das heißt das Programm eines umfassenden Ausbaus des Freiheits- und Gleichheitsgrundrechts der Verfassungen im besonderen Interesse der Kirche. Als Fortsetzung dieser Linie ist die Weimarer Verfassung zu verstehen: sie gibt den Kirchen vor allem anderen Freiheit der Bewegung und des Wirkens, wie sie auch der | Wirtschaft und dem sozialen Kampf und dem geistigen Leben und der Presse und allen anderen Formen und Mächten des Gemeinlebens Freiheit gibt. Demgegenüber ist die verfassungsmäßige Gewährleistung des Status quo überkommener kirchlicher Rechte in Weimar zweiten Ranges – es bleibt vielleicht sogar unklar, ob die Weimarer Verfassung grundsätzlich Trennung oder Verbindung von Staat und Kirche meint, ob Fortbestand oder Abschaffung staatlicher Kirchenhoheit: das sind nämlich nur noch quantitative Abgrenzungsfragen zwischen Staat und Kirche, auf die es nicht mehr in erster Linie ankommt. Qualitativ wesentlich ist der Status liberaler Freiheit, wie sie den Kirchen eingeräumt wird. Das Weimarer Staatskirchenrecht ist, wie vor allem *W. Weber* mit Recht herausgestellt hat, durch seinen liberalen Charakter gekennzeichnet. Die alte innere unproblematische Nähe von Staat und Kirche besteht nicht mehr: der Staat ist mißtrauisch gegen die evangelische Kirche, die ja in gewissem Sinne zu den Besiegten von 1918 gehörte, und beide Kirchen sind es gegen den Staat – aber sie genießen eine Bewegungsfreiheit, wie etwa politische Parteien, ihr Verhältnis zum Staat ist das einer gewissen Distanz und Beliebigkeit, wie das im Ringen um die politische Klausel des preußischen evangelischen Kirchenvertrages von 1931 besonders stark zutage getreten ist. Sie sind für den Staat nur noch abstrakte »Religionsgesellschaften« – trotz ihrer Sonderbehandlung in Art. 137 ff. –, wie es Handels- und wissenschaftliche und Aktiengesellschaften gibt. Was sie positiv treiben, interessiert ihn nicht – nur negativ zieht er ihnen eine Grenze, die, wie Art. 137 Abs. 3 sagt, »der Schranken des für alle geltenden Gesetzes«.

Bedeutete schon die erste Entwicklungsstufe des staatskirchenrechtlichen Verhältnisses mit seiner zunehmenden Aufsplitterung in die positive Regelung von Einzelheiten seine gleichzeitig fortschreitende allgemeine Entleerung, so setzte die zweite diese Entwicklung gewissermaßen ins Grundsätzliche hinein fort: die liberale Ordnung zwischen Staat und Kirche ist die der inneren Fremdheit, der Berührung nur noch an der beiderseitigen Peripherie, ohne Beteiligung des Wesenskerns des einen oder des anderen Partners. Demgegenüber ist die Bewegung auf der dritten rückläufig. Das Dritte Reich suchte, mindestens angeblich, eine neue »echte Ordnung« von Staat, Kirche und Volk, in der diese Lebensmächte sich aus ihrem eigensten Wesen heraus wahrhaft finden sollten³. Und in der Notwehr gegen diese nationalsozialistische Kirchenpolitik, die sich alsbald als leere Anmaßung und öde Gleichschaltung herausstellte und in Schwindel und Gewalttat unterging, mußte sich die Kirche, voran – nach hundert Jahren staatskirchenpolitischer Führung der katholischen – die evangelische, dem Staat gegenüber auf ihr letztes Wesen besinnen und sich dazu bekennen, mit endgültig grundlegender Wirkung für ihr künftiges Verhältnis zum Staat. Wenn die Barmer Theologische Erklärung so einerseits den Totalitätsanspruch des Staates und andererseits jeden Eintritt der Kirche in staatliche Betätigung ablehnt, so tut sie es zunächst nur für die evangelische Kirche. Die katholische hatte in der Ära des liberalen Staatskirchenrechts mit ihrer Freiheitsforderung schon immer die Freiheit für das Evangelium und das kanonische Recht gefordert⁴, sodaß ihre Haltung vor 1933 grundsätzlicher als die der evangelischen Kirche erschien, während sie seit 1934 angesichts ihres nach wie vor konkreteren Ringens um die einzelnen Ansprüche des kanonischen Rechts im Gegensatz zur evangelischen Linie allenfalls an den staatskirchlichen Typus erster Stufe erinnern mochte. In Wahrheit ist der Unterschied nicht so groß: im Gegensatz gegen das Dritte Reich waren die Kirchen einig, nur daß die positivrechtliche Kodifizierung der kirchlichen Einzelpositionen auf katholischer Seite hier das Staatskirchenproblem als statischer erscheinen läßt⁵, als auf evangelischer Seite.

Dieser polemische Rückzug der Kirche auf ihr eigenstes Wesen bedeutet notwendig eine neue Distanzierung vom Staat. Diesem neuen Abstände entspricht auf der anderen Seite eine stärkere innere Eingliederung in die Ökumene: wie die katholische Kirche durch die Säkularisation auf den Weg der Spiritualisierung und der Einordnung in die vatikanisch zentralisierte Kirche

³ E. Hirsch, Das kirchliche Wollen der Deutschen Christen (1933) S. 21 ff.; G. Wünsch, Evangelische Ethik des Politischen (1936) S. 614; J. Poppitz, Die Grundfrage des Staatskirchenrechts (Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländ. öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig, NF 3, 1938) S. 60f. Dagegen z. B. H. D. Wendland, Das Staatsproblem in der deutschen Theologie der Gegenwart (Protestant. Studien, Heft 24, 1934) S. 8 ff.

⁴ Statt vieler E. Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche (1872) III 780, 866.

⁵ Luigi Sturzo, Kirche und Staat (1932) S. 5, 20.

gedrängt worden ist, so die evangelische unausweichlich in die stärkere ökumenische Einordnung – nicht im Sinne irgendwelcher Machtpolitik, sondern um im ökumenischen Gesamtkreis und angesichts der inner- und äußer-kirchlichen Probleme des Erdballs der richtigen eigenen Linie gewisser zu werden⁶.

Andererseits begründet die nunmehrige volle innere Unabhängigkeit der Kirche vom Staat die Möglichkeit und die Notwendigkeit einer um | so volleren Zuwendung hin zu Welt und Staat⁷. Der Dämonisierung aller Lebensbereiche im totalen Staat hatte die Kirche den universalen Anspruch der Königsherrschaft Christi entgegenzusetzen – der allgemeinen Not die umfassende kirchliche Diakonie, voran des Kirchlichen Hilfswerks – dem Versagen des Staats, einerlei ob infolge seiner Machtlosigkeit, seines Irregeleitseins oder seiner Unzuständigkeit, die kirchliche Hilfe, Mahnung, Intervention. Das bedeutet eine neue Nähe zum deutschen Staat, nicht nur in der Fortsetzung einer sehr viel älteren Linie der Entspannung und Entproblematierung ihres Verhältnisses, von der gesehen schon der Kulturkampf als ein Anachronismus erscheinen mußte⁸, und nicht nur in der Gemeinsamkeit der apokalyptischen Lage seit 1933 und 1945, die die Zusammenarbeit praktisch unausweichlich macht⁹, sondern als eines der wichtigsten Ergebnisse des Kirchenkampfes, getragen von einer in Amsterdam bezugten ökumenischen Gesamthaltung. Mag man den Anspruch auf das Ganze solcher Wirksamkeit als den »Öffentlichkeitsanspruch« der Kirche bezeichnen, oder wie sonst auch immer: jedenfalls ist kraft ihres Auftrages und ihres damit gegebenen Wesens die Anerkennung eben dieses Anspruchs das Erste, was sie heute vom Staate fordern muß. Sie kann sich nicht mehr mit der Maskierung des wahren Verhältnisses durch einen Wust von Privilegien und Belastungen, zusammengehalten höchstens durch den etwas rätselhaften Ehrentitel der »öffentlichen Korporation«, durch eine rein positive, immer neuen Infragestellungen von beiden Seiten ausgesetzte und immer neue Transaktionen fordernde Demarkationslinie begnügen, sondern sie muß grundsätzlich den konkreten Anspruch dieser christlichen Kirchen auf die Freiheit der Erfüllung ihrer konkreten kirchlichen Aufgaben als unabdingbar geltend machen¹⁰.

⁶ Einiges hierzu in meinem Aufsatz: Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene, in: Verantwortung und Zuversicht, Festgabe für Otto Dibelius zum 15.5.1950, S. 179 ff. [in diesem Band S. 92]

⁷ E. Schlink, Der Ertrag des Kirchenkampfes (1947) S. 24 ff.

⁸ E. Rosenstock in: Kirche und Wirklichkeit, hrsg. von E. Michel (1923) S. 231.

⁹ und wichtige neue Leistungen der Kirche für den Staat im Gefolge hat: daß sie ihn legitimiert, daß sie ihn gelegentlich sogar der Außenwelt gegenüber da vertritt, wo er selbst noch handlungsunfähig ist, daß sie eins der wenigen rechtlich anerkannten Bänder gesamtdeutscher Einheit ist, u. a. m.

¹⁰ Eine besonders gute Entwicklung dieser Lage gibt A. de Quervain, Kirche, Volk, Staat (Ethik II, 1, 1945) S. 135–167. Der Gegensatz zur vorangehenden Stufe polemisch scharf bei H. Diem, Die Substanz der Kirche (Bekennende Kirche, Heft 27, 1935) S. 27; ders., Kirche für die Welt (1947) S. 71 f., 79; auch E. Wolf, Evang. Theologie 1949 S. 141.

Wenn die Bundesrepublik unter diesen Umständen mit der Kirche, die vom ersten Augenblick an in loyaler Partnerschaft mit dem Staat ihr Teil am Wiederaufbau zu leisten gesucht hat, den vom Dritten | Reich zerstörten Frieden wiederherstellt – und das bedeutet die Wiederherstellung der Weimarer Verfassungsartikel –, so erkennt sie damit den veränderten, auf letzter, unabdingbarer Nötigung beruhenden Anspruch der Kirche an. Sonst wäre der Artikel 140 des Bonner Grundgesetzes keine sinnvolle, für die Kirche irgendwie annehmbare Wiederherstellung des staatskirchenpolitischen Friedens. Allerdings sind auch die einzelnen in ihm enthaltenen Gewährungen an die Kirchen wichtig und dankenswert. Aber als einzelne sind sie doch noch unverhältnismäßig weniger wichtig, als schon 1919. Ob Trennung von Staat und Kirche oder nicht, ob Staatszuschüsse an die Kirchen oder nicht: das ist für die Kirche unwesentlich gegenüber der Frage, ob ihr der ihr vom Dritten Reich bestrittene Raum für die Entfaltung ihres wesentlichen kirchlichen Berufes gewährleistet ist.

Nachdem Staat und Kirche in Deutschland sich 1933 und 1934 gegenseitig das Zeitalter konstantinischer Nähe von Staat und Kirche gekündigt haben, kann eine nunmehrige Neuregelung ihres Verhältnisses in Deutschland nur etwas mit der nunmehrigen grundsätzlich unabdingbaren Haltung der Kirche Vereinbares und damit allerdings etwas grundsätzlich Neues und Anderes gegenüber der Vergangenheit sein. Insbesondere auch gegenüber der Vergangenheit der Weimarer Verfassung, und selbst dann, wenn dies Neue und Andere formell, aus einer Verlegenheitslage im Parlamentarischen Rat heraus, durch die Wiederherstellung der Weimarer Verfassungsartikel ausgedrückt wird.

Allerdings wird diese neue Ordnung dadurch mißverständlich. Und mißverständlich nicht nur im Sinne liberaler Vergangenheit. Sie wird gelegentlich mißverstanden auch in dem Sinne, daß die Kirchen als eine Art von Siegern von 1945 oder als Sieger doch jedenfalls im deutschen Kirchenkampf nun neue Rechte als Siegesgewinn beanspruchten. Man kann ihr Selbstverständnis und den Sinn ihrer heutigen Ansprüche nicht gründlicher verkennen. Im Gegenteil: die ihr nun verfassungsmäßig wieder zuerkannte frühere Rechts- und damit »Macht-«Stellung ist gerade entwertet, in die zweite Linie getreten gegenüber ihrem eigentlichen, wesensmäßigen Anspruch auf Zulassung ihres »Dienstes« an der Öffentlichkeit.

2. Die Bonner Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche ist, von der Kirche her gesehen, die Folgerung aus der Bewährung der Kirche im Kirchenkampf, aus einem – bei aller Schwäche und Unzulänglichkeit – in Sinn und Ergebnis klaren und bedeutenden Abschnitt der Kirchengeschichte. Vom Staat her gesehen, läßt sie, ganz abgesehen von jeder im engeren Sinne politischen Bewertung, aus zwei | Gründen manches zu wünschen übrig. Sie ist das Ergebnis eines eigentümlichen parlamentarischen Entstehungsvorgangs, und sie trägt vor allem unverkennbar die Spuren einer Epoche tiefer Schwäche des deutschen Staatsbewußtseins.

Der Art. 140 ist nicht das Ergebnis einer klar bewußten grundsätzlichen staatskirchenpolitischen Entscheidung des Parlamentarischen Rats, sondern gehört mehr unter die Verlegenheitsergebnisse verfassungsgebender Parlamentsarbeit, er ist nicht weit entfernt vom Typus der sogenannten Formelkompromisse. Das ändert nichts an seinem Inhalt und seiner Geltung: auch das Ausweichen einer konstituierenden Versammlung vor einer grundlegenden Entscheidung oder ihr mangelndes Bewußtsein von ihrer Tragweite¹¹ ändert, wenn sie trotzdem beschlossen wird, nichts an ihrem objektiven Geltungsinhalt und Gewicht – im Fall des Art. 140 auch nichts daran, daß angesichts der veränderten Lage der Dinge die wörtlich übernommenen Sätze der Weimarer Verfassung in der Welt der wirklichen Geltung unbeabsichtigt, aber unvermeidlich etwas anderes besagen, als früher im Zusammenhang der Weimarer Verfassung. Dasselbe gilt von einem Problem des systematischen Zusammenhangs des Art. 140, auf das der damalige Abgeordnete *Heuß* nachdrücklich aufmerksam gemacht hat. Nach der Weimarer Verfassung (Art. 10 Ziff. 1) hatte das Reich das Recht, im Wege der Gesetzgebung Grundsätze für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften aufzustellen, und das Religionsgesellschaftsrecht der Art. 137 ff. war sozusagen der erste und wichtigste Fall, in dem das Reich von diesem Recht der staatskirchenrechtlichen Grundsatzgesetzgebung Gebrauch machte. Die Bundesrepublik hat dies Recht nicht, nach dem Grundgesetz sind die Länder ausschließlich Träger der staatlichen Kirchenpolitik, und zu dieser neuen Verteilung steht die eigene Inkraftsetzung eines Rechtssystems der Zusammenordnung von Staat und Kirche durch den Bund selbst in Art. 140 in einem gewissen Widerspruch – auch hier ohne daß dies Rechtssystem selbst dadurch in Frage gestellt würde.

Die eigentliche Problematik, ja Paradoxie des Art. 140 beruht aber auf einer viel tiefer liegenden grundsätzlichen Verlegenheit und Unentschiedenheit des deutschen Staates überhaupt.

Es ist der Staat, der zu den neueren Wandlungen im Verhältnis | von Staat und Kirche in der Regel die Initiative ergriffen hat¹², wie auch 1933. Es ist der Staat, der vermöge seiner Souveränität beansprucht, die rechtliche Grenze zwischen sich und der Kirche zu ziehen¹³. Es ist der Staat, der – seit einer vorreformatorischen Stufe kirchlicher und kirchenrechtlicher Begriffsbildung für dies Gebiet¹⁴ – auch die Rechtsbegriffe dafür grundsätzlich dem Bestande der weltlichen Rechtsordnung entnimmt.

¹¹ Eins der bekanntesten deutschen Beispiele ist das Amendement Bennigsen zu Art. 18 des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes, auf dem die Bedeutung des Amtes des Reichskanzlers und darüber hinaus die unitarische Komponente der Verfassung beruhte: s. dazu *A. Haenel*, Studien zum deutschen Staatsrechte II 1 (1880) S. 18, 22 f.

¹² *E. Hirsch*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert (1929) S. 19.

¹³ Zuletzt *J. Heckel* in: Um Recht und Gerechtigkeit, Festgabe für Erich Kaufmann zum 21.9.1950, S. 95.

¹⁴ *J. Hashagen*, Staat und Kirche vor der Reformation (1931).

In der Durchführung dieses Anspruchs verrät der Art. 140 bei näherem Zusehen ein eigentümliches staatliches Versagen. Ich verfolge es an den beiden hier auf staatlicher Seite vorausgesetzten Grundbegriffen der Souveränität und des öffentlichen Rechts.

Die grundsätzliche Gewährleistung kirchlicher Freiheitsrechte erfordert ihre gleichzeitige grundsätzliche Begrenzung durch die staatliche Souveränität. Die Unsicherheit des deutschen Staatsbewußtseins hatte den Souveränitätsgedanken als den Gedanken inhaltlichen Rechts und inhaltlicher Grenze des Staats eingebüßt¹⁵. Die Folge war das unsichere Schwanken zwischen den Extremen: einerseits das Verlangen nach dem totalen Staat, und andererseits die Beschränkung des Staats auf allzu enge Bereiche¹⁶. Die Rechtswissenschaft schwankte zwischen denselben unhaltbaren Extremen: der Übersteigerung eines formalisierten Souveränitätsbegriffs zu formaler Allmacht einer-¹⁷, seiner grundsätzlichen Ablehnung andererseits¹⁸. So mußte man zur Bezeichnung des staatlichen Gegenrechts gegen die kirchlichen Freiheiten andere Wege gehen: *J. Heckel* hat diese Entwicklungslinie und den mühseligen Versuch, hier durch das »allgemeine Gesetz« und dann durch das »für alle geltende Gesetz« die im Wesen des Staats, dessen man sich nicht mehr befriedigend bewußt war und für das eben darum Begriff und Ausdruck fehlten, gegebenen Grenzen halbwegs leidlich zu bezeichnen, eindrucklich ins Licht gerückt¹⁹. Nur eine inhaltliche We-|sensbestimmung des Staats, die damit zugleich seine gerade der Kirche gegenüber selbstverständlich vorausgesetzte Selbstbegrenzung²⁰ enthielte, kann der alten wie der heutigen grundsätzlichen Rechtslage der Kirche gegenüber dem Staat ihren rechtlichen Raum und ihre gesunde Grenze geben.

Seit der Barmer Theologischen Erklärung weiß die Kirche wieder in voller Klarheit, was sie dem Staate gegenüber will, soll und darf. Von daher ist der Art. 140 unzweideutig. Die entsprechende Klärung für den Staat kann nach den extremen Pendelausschlägen des totalen Staats einer-, des z. B. in den *Dibelius*schen »Grenzen« bezeugten und als allzu endgültig verstandenen Rückzuges andererseits wohl nur künftige Konsolidierung eines endgültigen deutschen Staatswesens bringen.

¹⁵ Bismarcks Begründung des Kulturkampfes mit der von kirchlicher Seite in Frage gestellten staatlichen Souveränität gehört noch in die ältere Stufe des Begriffs. Der Fehler lag weniger in der Übersteigerung eines im Sinne formaler Staatsallmacht entarteten Souveränitätsbegriffs, als in pietistisch begründeter Verkennung des kirchlichen Gegenrechts.

¹⁶ *Otto Dibelius*, Grenzen des Staates, 1949.

¹⁷ Seine Unerträglichkeit der Kirche gegenüber: *E. Hirsch*, a. a. O. S. 21 ff., 58 ff.

¹⁸ Näheres bei *H. Heller*, Die Souveränität (1927). Das verdienstliche Buch hat leider kaum die Hälfte des Weges zur Rückgewinnung des verlorenen inhaltsbestimmten Souveränitätsbegriffs zurückgelegt.

¹⁹ Bes. Verwaltungsarchiv, a. a. O. S. 283, 284.

²⁰ *E. Hirsch* S. 45, 60.

Register

- Agende 156
Agendenpolitik 123, 145
Älteste 138
Ältestenrat 112
altpreußische Union 148
Amsterdam 7, 81, 87, 92, 98
Amt 137, 229
Ämterbesetzung 69
Amtspflicht 232
Amtsträger 14, 151, 162, 165, 227, 229
Amt und Gemeinde 163
Anerkennungswürdigkeit 30
Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen
in Deutschland 32, 105, 107
Aufklärung 243, 252
Auflösungsrecht 186
Austritt 223
Autokephalie 256
- Barmer Erklärung zur Rechtslage 117,
125, 134, 221, 230, 251, 258, 269
Barmer Theologische Erklärung 6, 10, 93,
136, 221, 251
Baulast 49
Beamte 16, 227
Beamtendienstrecht 227
Begriffsbildung 9
Bekennende Kirche 136, 147, 159, 165,
221, 251, 258
Bekenntnis 102, 127, 134, 214, 233
Bekenntnisgebundenheit 258
Bekenntnisschrift 138, 244, 253
Bekenntnisschule 34
Bekenntnisstand 104, 113, 134, 136, 161,
192, 194, 205, 216, 217
Bekenntnissynode 164, 233
Bereichsscheidung 13
Bergpredigt 78
Besatzungsmächte 212
Besitzstände, kirchliche 48, 71
Besitzstand, konfessioneller 3
Besoldungswesen 124
Bestattungsfeier 29
- Bischof 34, 93, 135, 139, 143
Boehmer, Georg Ludwig 243
Boehmer, Just Henning 150, 222, 229,
243, 253, 267
Bonhoeffer, Dietrich 217
Brüdergemeinde 111
Brüderlichkeit 105
Brunner, Emil 200
Brunotte, Heinz 103, 164
Bundesrepublik 8, 34, 36, 48, 51, 134, 257
Bundesstaat 67
Bundesverfassung (Schweiz) 198
Bundesverfassungsgericht 13
- Carpzov, Benedict 144, 266
Christenheit 81
Christentum 88
CIC 227
Codex Juris Canonici 58, 213, 227, 252
Corpus Iuris Canonici 265, 268
- DDR 261
Dekan 135
Demokratie 15, 67, 199
Denkmalspflege 50
Deutsche Demokratische Republik 47,
117, 121, 137, 188, 211, 261, 264
Deutsche Evangelische Kirche 86, 101
Deutscher Evangelischer Kirchenbund
43
Diakonie 7, 38, 120, 127, 211
Dienste 211
Dienstherr 227
Diktatur 233
Diözese 4
Disziplinarhof 230
Disziplinarrecht 227
Dombois, Hans 269
Dotation 4, 48, 49, 70
Dove, Richard 243
Drittes Reich 3, 6, 8, 38, 51, 65, 67, 79, 86,
97, 136, 159
Durchführungsgesetzgebung 42

- Ehrenamt 221
 Eichhorn, Karl Friedrich 211, 243, 253, 268
 Eidespflicht 113
 Eigenkirche 238
 Einspruchsrecht 189
 Eisenacher Konferenz 101, 104, 129, 130, 220, 246
 EKD 102, 133, 136, 194, 197, 225, 229, 232, 234
 EKV 107, 127, 133, 222
 Elastizität 117
 Elternrecht 65, 67
 Entbürokratisierung 49, 50, 146
 Entnazifizierungsverfahren 235
 Entpolitisierung 157
 Entrümpelung 50
 Episkopalismus 122, 266
 Episkopalsystem 252, 266
 Erweckung 220
 Evangelisation 108
 Evangelischen Kirche in Deutschland 102
 Evangelium 38, 88, 137

 Faith and Order 78, 81, 88, 92, 93, 259
 Fakultät, theologische 51
 Finanzaufsicht 112
 Flüchtling 122, 216
 Formalismus 11, 28, 29, 57, 125, 136, 162, 216, 219, 248, 254, 262, 269
 Formelkompromiss 9
 Forsthoff, Ernst 42
 Freiheitsrecht 5, 194
 Freikirche 102, 114, 220, 247
 Friedberg, Emil 211, 243, 253
 Friedhof, kirchlicher 29

 Geburt 214
 Gegenreformation 238, 252
 Geistliche 104, 154, 232, 236
 Gemeinde 49, 93, 117, 134, 137, 154
 Gemeindefrömmigkeit 39
 Gemeindeglieder 113
 Gemeindekirchenrat 135
 Gemeindevorstand 135
 Gemeinschaftsbewegung 220
 Gemeinwesen 28, 96
 Generalsynode 135
 Gericht 234
 Gerichtsbarkeit 112, 227
 Gesangbuch 156
 Gesellschaft 35, 36
 Gesetzgebung 102, 143, 149, 156, 203, 226, 244
 Gesetzgebungskompetenz 41
 Gewaltenteilung 148, 187
 Gewerkschaft 38
 Gewissensfreiheit 35, 113, 135, 191, 196
 Glaubensfreiheit 135, 191, 196
 Glauben und Verfassung 78
 Glaubwürdigkeit 38
 Gliedkirche 102
 Glockengeläut 29
 Godesberger Programm 37, 39
 Grundgesetz 3, 8, 11, 12, 13, 14, 35, 47, 48, 51, 67, 194, 259
 – Art. 4 194
 – Art. 5 11
 – Art. 123 62
 – Art. 137 Abs. 1 WRV 53
 – Art. 137 Abs. 2 WRV 41
 – Art. 137 Abs. 3 WRV 5, 53, 54, 61, 63
 – Art. 137 Abs. 5 WRV 27, 29, 32, 33, 42, 43, 223
 – Art. 137 Abs. 6 WRV 42, 43
 – Art. 137 Abs. 8 WRV 42
 – Art. 137 WRV 5, 27, 28, 36, 37, 38, 41
 – Art. 140 3, 8, 9, 10, 12, 47, 51, 96, 98
 Grundlagenproblematik 254, 255
 Grundmann, Siegfried 38, 163
 Grundordnung 143, 211
 – der EKD 105, 109
 Grundrecht 67, 92, 196
 Grundsatzgesetzgebung 9, 41, 42

 hannoversche Vorsynode 152, 244
 Harnack, Theodosius 259
 Heckel, Johannes 3, 10, 41, 54, 61, 64, 110, 150, 255, 265, 269
 Heckel, Martin 13
 Herrmann, Emil 243, 245, 253
 Herrnhut 111, 112, 115, 116, 117, 118, 121
 Hesse, Konrad 37
 Heterokephalie 129, 256
 Hinschius, Paul 243, 253
 Hoheitsrecht 48
 – staatliches 4, 12
 Hollerbach, Alexander 14
 Holstein, Günther 125, 142, 212, 254

 Inkommensurabilität 38, 55, 60, 64, 66
 Interpretation, authentische 51

- Jus divinum 60, 137, 162
 jus ecclesiasticum 144
 Jus liturgicum 217
 Justizgewährleistungsanspruch 14
- Kanonisches Recht 6, 144, 227, 253, 265
 Kasualie 37
 Katechismus 156
 Katechismusstreit 152, 219, 245
 Katholikentag 81, 90
 Katholizismus 5
 Kirche (Gebäude) 29, 30
 Kirchenbegriff 125, 129
 Kirchenbund 103, 109, 124, 129, 133, 212, 225
 Kirchenbundesverfassung 101
 Kirchengemeinde 191, 203
 – Selbständigkeit 191
 Kirchengesellschaft 101
 Kirchengeschichte 134, 212
 Kirchengewalt 124
 Kirchenglied 102
 Kirchenhoheit 193
 – staatliche 5
 Kirchenkampf 7, 8, 12, 51, 95, 97, 116, 122, 124, 125, 134, 146, 147, 152, 161, 164, 212, 217, 221, 235, 244, 248, 255, 256, 257
 Kirchenkreis 138
 Kirchenleitung 126, 135, 140, 149, 160, 186, 193, 204, 232, 236, 256
 Kirchenmitglied 102, 112, 115
 Kirchenmitgliedschaft 135, 138, 197, 200, 223
 Kirchenordnung 38, 86, 94, 116, 117, 144, 198, 244, 253, 266
 Kirchenpolitik 9
 – nationalsozialistische 6
 Kirchenrecht 111, 144, 155, 197, 205, 211, 243, 251, 252
 – Grundlagen 35, 122
 Kirchenrechtswissenschaft 101, 243, 251, 252, 265
 Kirchenregierung 135, 147
 Kirchensenat 135, 147
 Kirchensteuer 49, 103, 117, 192, 215, 221
 Kirchentag 20, 135
 Kirchenverfassung 125, 133, 143, 146, 237, 268
 – Bremen 135, 191, 204
 – Elemente 93
- Kirchenvertrag 47
 Kirchenvorstand 138, 155
 Kirchenzucht 192, 229
 Kirche unter dem Kreuz 263
 Kirchlehn 239
 Kirchliches Hilfswerk 7
 Klausel, politische 4
 Kloster 111
 Kodifikation 52, 265
 Kodifizierung 6
 Kollegialismus 114, 134, 211, 212, 244, 259, 262, 266
 Kollegialsystem 252
 Kollisionsnorm 58, 60
 Kommensurabilität 4, 38, 39, 55, 66, 67, 96, 98, 116
 Kommunismus 83, 87
 Kompilation 267
 Kompilator 252
 Kompromißformel 3
 Konfession 4, 39, 55, 114
 Konfirmation 214
 Kongregationalismus 206
 Königsfeld 111
 Königsherrschaft Christi 7
 Konkordat 4, 16, 36, 57, 58, 65
 – preußisches 4
 Konkordatsstreit 61
 Konsistorium 139, 143
 Konzil 84
 Koordination 13, 14
 Koordinationslehre 13
 Körperschaft des öffentlichen Rechts 27
 Körperschaftsstatus 7, 11, 14, 25, 28, 29, 34, 36, 41, 50, 52, 96, 114, 123, 125, 126, 134, 150, 219, 223, 256, 259
 – Rechte 27, 29
 – Verleihung 27, 30, 32
 Korporation des öffentlichen Rechts 11
 Köttgen, Arnold 127, 213
 Kreisstufe 135
 Krieg 75, 79, 81, 87, 90
 Krüger, Herbert 13
 Kulturkampf 5, 7, 12, 16, 54, 57, 245, 268
 Kultusminister 160
 Kundgebung 38
- Laizismus 13, 52, 62
 Länderzuständigkeit 41
 Landesherrliches Kirchenregiment 5, 123, 133, 244, 252, 266

- Landeskirche 4, 15, 27, 31, 52, 69, 94,
101, 103, 104, 111, 114, 122, 137, 196,
216, 224, 232
– Bremen 196
– Schweiz 196
Landeskirchenamt 143
Landeskirchenhoheit 43
Landesregierung 27
Landessynode 135, 155, 186
Lebensäußerung 125, 211
Lebensordnung 222
Legalität 93
Legitimität 93
Lehrdifferenz 116
Lehrfreiheit 135, 191
Lehrverfahren 200
Leitendes Geistliches Amt 258
lex charitatis 108, 129
Liebespflicht 108
Liermann, Hans 129, 214, 215, 225,
226
Life and Work 78, 81, 93
Liquidationsrest 28
Liturgie 153
Loccum 47
Loccumer Vertrag 47
Lokalgemeinde 212
Loyalität 22
Luthertum 78
- Mahrenholz, Ernst Gottfried 34
Maurer, Wilhelm 122, 150, 163, 165, 214,
217, 230
Meinungsfreiheit 11
Meiser, Hans 129
Mejer, Otto 243, 246, 253
Menschenrechte 92
Michaelsbruderschaft 122, 269
Militärdienstpflicht 112
Mission 75, 83, 88, 94, 115, 120, 127,
211
Mitgliedschaft 37
Mitgliedschaftsrecht 102, 211, 214
– Voraussetzungen 215
– Wirkungen 215
Mittelstufe 137, 138
Müller, Konrad 27
- Naturrecht 22, 89, 243, 252
Neutralität 19
Neuwahl 189
- Normaljahr 3
Normaltag 3
Normwissenschaft 265
- Obermayer, Klaus 13
Obrigkeit 22
öffentliche Gewalt 29
öffentliches Recht 10, 11
Öffentlichkeit 8, 37, 39, 81, 88, 98, 123,
146
Öffentlichkeitsanspruch 7, 11, 34, 37, 51,
53, 97
Öffentlichkeitsauftrag 50, 52, 53
Ökumene 6, 75, 81, 83, 87, 92, 98, 115,
259
Ökumenischer Rat 75, 76, 81, 85, 87, 97
Ordination 113, 136, 230
Ordinationsgelübde 136, 200, 230, 258
Ordnung des kirchlichen Lebens 222
Organisationsstatut 133, 156
orthodoxe Kirche 75, 83
Osthilfe 108
Ostpfarrer 108
- Parität 14, 27, 32, 49, 53, 55, 61, 62, 70
Parlament 84
Parlamentarischer Rat 8, 9, 67
Parochialrecht 30
Parochie 113, 218, 238, 262
Pastor 29
Patronat 49, 237, 262
Paulskirchenverfassung 28
Pfarramt 258
Pfarrer 29, 30, 113, 122, 127, 138, 192,
228, 236, 263
Pfarrernotbund 165, 258
Pfarrerstand 235, 252
Pfarrlehn 239
Pfarrstelle 192
Pfründenrecht 261
Pfründensystem 124
Pietismus 220
Pluralismus 39, 40
politische Klausel 4, 5, 18, 34, 49, 51, 69,
70
Positivismus 11, 12, 28, 29, 32, 57, 94,
101, 125, 129, 134, 211, 247, 248, 252,
254, 266, 269
Präambel 50
praktisches Christentum 78
Präses 139

- Presbyter 93
 Presbyterial-Synodalverfassung 156, 218, 256
 Presbyterium 135, 263
 Preußen 27
 Preußenvertrag 52
 Preußisches Allgemeines Landrecht 29, 218, 244, 259, 267
 Privatkanpelle 238
 Privileg 28
 Privilegien 5, 7, 12, 27, 30, 34, 55, 98, 112, 114, 257
 Protestantenverein 153
 Protestantismus 15
 Publizistik 34

 Quaritsch, Helmut 13

 rätselhafter Ehrentitel 7
 Rechtsbeziehung 102
 Rechtsbindung 104
 Rechtskontinuität 93, 124, 232, 257
 Rechtsnachfolge 57
 Rechtspositivismus 136
 Rechtsprechung 13
 Rechtsschutz 14
 Rechtssicherheit 31
 Rechtsstaat 28, 55, 227
 Rechtstheologie 265
 Rechtsvergleich 95
 Rechtsverhältnis 58, 101
 Rechtswissenschaft 95, 134
 Regierung 147
 Reich, altes 3
 Reichsdeputationshauptschluß 4
 Reichskirche 41, 159
 Reichskonkordat 57, 65
 Reichstag 5
 Religionsfreiheit 13, 35, 92, 196, 199, 201, 202, 243
 Religionsfrieden 55
 Religionsgemeinschaft 14, 38
 Religionsgesellschaft 5, 9, 17, 27, 28, 30, 31, 38, 41, 52, 201
 Religionsgesellschaften 29
 Revolution 19
 – belgische 5
 Richter, Aemilius Ludwig 243, 253
 Rieker, Karl 191
 römisch-katholische Kirche 75, 83
 Ruppel, Erich 262

 Sachgemeinde 212
 Säkularisation 6, 48, 252
 Säkularisationen 4
 Schiedsgerichtsbarkeit 129
 Schiedsgerichtshof 102
 Schleiermacher, Friedrich 212
 Schoen, Paul 125, 129, 211, 219, 243, 247, 255, 268
 Schulartikel 62, 67
 Schule 14, 20, 35
 Schulform 63, 65
 Schulgesetz 51
 Schulgesetzgebung 57
 Schulkompromiss 14
 Sekte 116
 Selbstauflösung 186
 Selbstbestimmungsrecht 14
 Selbstverwaltung 191
 Separatismus 114
 Sezession 114
 Siebssystem 141
 Six Pillars 78
 societas perfecta 259
 Sohm, Rudolf 217, 243, 251, 268
 Souveränität 10, 54, 61
 Sozialstaat 55
 Staat
 – Neutralität 4
 Staatsaufsicht 30, 31, 49, 97
 Staatsgrenze 42
 Staatskirche 88, 198, 205, 207
 – Verbot der 28, 53
 Staatskirchenhoheit 97
 Staatskirchenrecht 3, 5, 13, 14, 28, 32, 34, 36, 47, 48, 52, 57, 59, 96, 114, 134
 – Schichten 3, 48, 50
 Staatskirchentum 28
 Staatskirchenvertrag 20, 36, 43
 – Niedersachsen 47, 53, 103
 – Preußen 4, 5, 47, 48, 50, 52, 69
 Staatsleistungen 4, 8, 34, 49, 98, 103
 Staatsrechtslehrer 13
 Staatszuschüsse 8
 Staat und Kirche 3, 12, 13
 – Auseinandersetzungen 4
 – Kooperation 13, 14
 – Trennung von 4, 8, 36, 41, 53, 88
 – Verhältnis 3, 13, 15, 35, 48, 50, 52, 53, 70, 96, 133, 256
 Stahl, Friedrich Julius 11, 253
 Stockholm 75, 81, 89, 92

- Strukturwandel 3
 Stutz, Ulrich 243, 255
 Subsidiaritätsprinzip 34, 38
 Summepiskopat 5, 18, 123, 124, 139, 186,
 192, 205, 256
 Süsterhenn, Adolf 65
 Synode 49, 135, 138, 146, 152, 232, 235,
 263

 Taufe 37, 106, 156, 197, 214
 Territorialismus 114, 122, 211, 266
 Territorialkirche 252
 Territorialkirchentum 102
 Territorialstaat 15, 37
 Territorialsystem 252, 266
 Theologie 23, 30, 78, 87, 120, 161, 166,
 265
 Tilemann, Burchard 192
 Toleranzantrag 5
 Totalitarismus 40
 Trauungshindernis 104
 Trauungsordnung 104
 Treueid 34
 Triepel, Heinrich 58

 Veeck, Otto 202
 VELKD 107, 122, 128, 133, 222, 229, 257
 Verbände 34, 37, 39, 49, 211
 Verbandssphäre 34
 Verfassung
 – demokratische 96
 – Kirchen- 96
 – monarchische 96
 Verkündigung 97, 137, 200
 Verleihungsbedingungen 32
 Vermögen, kirchliches 4, 48, 71
 Vertrag 14, 103

 Vertragstreue 60
 Verwaltung 147
 Visitation 228, 239, 263
 Völkerrecht 57, 58, 64, 90
 Völkerrechtssubjekt 66
 Volkskirche 37, 71, 88, 124, 135, 196, 223,
 264

 Wartestand 230
 Wasse, Günter 122, 213
 Weber, Max 264
 Weber, Werner 5
 Wehrhahn, Herbert 214, 216, 222, 254,
 269
 Weimarer Reichsverfassung 3, 5, 8, 9, 17,
 28, 35, 36, 42, 47, 48, 50, 53, 54, 65,
 256, 259
 – Kirchenartikel 8
 Weltkirchenrat 82
 Werke und Einrichtungen 122, 211
 Wesen
 – Kirche 6, 94, 104, 117, 199, 217, 251,
 259
 – Körperschaftsstatus 11
 – Staat 10
 Westfälischer Friede 145
 Wissenschaftsgeschichte 265
 Wohlfahrtspflege 20
 Wohnsitz 222
 Wolf, Erik 269
 World Council of Churches 82
 WRV 3
 Würdigkeitskriterium 30

 Zeitalter, konstantinisches 4, 8, 88
 Zentrumspartei 5, 18
 Zuverlässigkeit 31